

Gemeinde Würenlos

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

gemäss § 15 BauG

Einleitende formelle Bemerkungen

- Aufbau weiterhin gemäss kantonaler M-BNO
- Nur rechtsetzende Bestimmungen (keine Wiederholungen von übergeordnetem Recht)
- Umsetzung / Integration harmonisierter Baubegriffe und Messweisen

BNO vom 26. Oktober 2000 (Stand Dezember 2018)

rechtskräftige BNO

Neue BNO

Erläuterungen

unterstrichener Text

unterstrichene Leerschläge ____

gelb markierte Texte

neu ergänzte bzw. angepasste Bestimmungen

weggelassene Bestimmungen

in Zusammenhang mit harmonisiertem Baurecht formell

und wo nötig materiell angepasst (**rot** neue Begriffe,

schwarz gleich bleibende Begriffe)

Stand: Entwurf 23. März 2021 / Mitwirkung und Vorprüfung

Mitwirkung vom:

Vorprüfungsbericht vom:

Öffentliche Auflage vom:

Beschlossen von der
Einwohnergemeindeversammlung am:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung:

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 15 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993, erlässt die nachstehende Bau- und Nutzungsordnung (BNO).

(Präambel weglassen, da keine Rechtswirkung)

1. TEIL	Geltungsbereich
	§ 1
Geltungsbereich	¹ Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) gilt für das ganze Gemeindegebiet.
Inhalt	² Sie beinhaltet das kommunale Recht in den Bereichen Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen.
Anwendung	³ Die Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, Tiefbauten sowie den Schutz des Bodens.
	§ 2
Übergeordnetes Recht	¹ Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben ausdrücklich vorbehalten.
Bau- und Nutzungsrecht	² Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie technischer Richtlinien befinden sich im kantonalen Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR).
2. TEIL	Raumplanung

1. TEIL	Geltungsbereich
	§ 1
Geltungsbereich <i>(M-BNO)</i>	¹ Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) umfasst das kommunale Raumplanungs-, Umwelt- und Baurecht.
	² Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, <u>deren Nutzung</u> sowie den Schutz des Bodens.
	³ Die BNO gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
	§ 2
Übergeordnetes Recht	¹ Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts __ bleiben vorbehalten.
	<i>(bisherigen § 2 Abs. 2 BNO weglassen, nicht mehr in M-BNO, keine rechtswirksame Bestimmung)</i>
2. TEIL	Raumplanung

2.1 Planungsgrundsätze

§ 3

Kommunale Planungsgrundsätze / -ziele

(Hauptziele aus REL)

¹ Die Bau- und Nutzungsordnung dient der

- Erhaltung und Entwicklung der Standortattraktivität und der Identität als eigenständige, gut vernetzte Gemeinde unter Berücksichtigung der vorhandenen dörflichen Strukturen;
- Weiterführung einer Bevölkerungsentwicklung, welche mit gut in die dörflichen Strukturen integrierten Bauten erreicht wird;
- Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze im kleinteiligen dörflichen Kontext wie auch in den beiden grossflächigen Arealen "Grosszelg" und "Tägerhard";

- Erreichung einer qualitativen und massvollen Siedlungsentwicklung gegen Innen, welche gut in den jeweiligen örtlichen Kontext integrierte Gebäude sowie dem Ort angemessene Grün- und Freiräume umfasst;
- gesamthaft optimierten Abstimmung von Siedlung und Verkehr, in welcher eine sorgfältige und gleichberechtigte Abwägung der funktionalen, wirtschaftlichen und gestalterischen Belange vorgenommen wird sowie den Bedürfnissen der unterschiedlichen Verkehrsträger (motorisierter Verkehr, Fuss- und Radverkehr, öffentlicher Verkehr) angemessen Rechnung getragen wird;
- Beibehaltung und Aufwertung der vielfältigen Kulturlandschaften und Naturräume. Erhalt des breiten Freizeit- und Erholungsangebotes.

² Jede raumwirksame Tätigkeit soll unter bestmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft und Wasser erfolgen.

³ Die Planungsgrundsätze bzw. -ziele sind als Beurteilungs- und Abwägungsmassstab für alle raumwirksamen Tätigkeiten verbindlich, insbesondere bei der Sondernutzungsplanung und beim Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge sowie im Bewilligungsverfahren.

§ 4

¹ Die Gemeinde strebt eine massvolle Verdichtung an, welche die Eigenheiten der Quartiere in sich und in Bezug zur Nachbarschaft berücksichtigt.

² Die Gemeinde setzt sich für eine qualitätsvolle Gestaltung von Bauten und Anlagen sowie von Frei- und Strassenräumen ein. Sie unterstützt Projektverfassende und Bauherrschaften in qualitativen Belangen sowie in bau- und planungsrechtlichen Fragen. Zu diesem Zweck wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme empfohlen.

2.2 Sondernutzungsplanung

(bisherigen § 3 BNO weglassen)

§ 3

Allgemeine
Nutzungsplanung

Der Bauzonen- / Kulturlandplan im Massstab 1:2'500/:5'000 ist Bestandteil dieser Bau- und Nutzungsordnung und für die Beurteilung von Baugesuchen massgebend. Er liegt bei der Bauverwaltung zur Einsicht auf. Reproduktionen des Bauzonen- / Kulturlandplanes in einem anderen Massstab dienen lediglich zur Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich.

Innere
Siedlungs-
entwicklung

§ 4

Sondernutzungs-
planung

Die im Bauzonen- / Kulturlandplan bandierten Flächen und grössere zusammenhängende nicht bebaute Flächen der Bauzone dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungs- oder Gestaltungsplan vorliegt.

Grundsätzliches:

- Rechtskräftige Gestaltungspläne / Erschliessungspläne werden im Bauzonenplan nicht mehr dargestellt
- „Freiwillig“ erarbeitete Gestaltungs- / Erschliessungspläne werden nicht mit Pflicht belegt
- Erschliessungsplanpflicht für Areale Bahnhof / Gosselg und Oberdorf
- Gestaltungsplanpflicht für Areale Im Grund (Parzellen Nrn. 3019 / 3020) und Eingangs Buechzelgli- / Landstrasse (Parzellen Nrn. 560 / 3427)
- Bedingte GP-Pflicht für Areale Kempfhof (Parzellen Nrn. 278 u. 4388) und Baumschulen AG (Parzelle Nr. 5072)

§ 5

Gestaltungs-
planung

(Ziel gestaltungs-
planpflichtiges Are-
al Im Grund)

(Ziel gestaltungs-
planpflichtiges Are-
al Eingangs Buech-
zelglistrasse)

(weitere Schlüssel-
gebiete aus REL)

1 Die im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen mit Gestaltungsplanpflicht dürfen erst erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt.

2 Das gestaltungsplanpflichtige Areal "Im Grund" bezweckt eine angemessene ortsbauliche Reaktion auf das nördlich angrenzende Gewerbegebiet, einen fließenden aussenräumlichen und baulichen Übergang von der östlich angrenzenden Überbauung "Steinof" zum westlichen Siedlungsrand mit qualitätsvoller Gestaltung. Die Erschliessung hat von der Hürdlistrasse zu erfolgen. Das Areal ist für den Fuss- und Radverkehr möglichst optimal in Richtung Bahnhof, Dorfzentrum, umliegende Quartiere und Erholungsgebiete anzubinden. Entlang der Hürdlistrasse und der Grundstrasse sind nötige Verkehrsflächen für einen Ortsbus zu sichern.

3 Der Gestaltungsplan Eingangs Buechzelglistrasse / Landstrasse bezweckt eine gesamthaft geplante, unter Beachtung der Lärmimmissionen in überzeugender Weise eingepasste Überbauung mit ortsbaulichem Bezug zum Dorfzentrum und klarem Übergang ins Wohnquartier, gut integrierten gewerblichen oder publikumsorientierten Nutzungen, attraktiv gestalteten Freiräumen sowie eine zusammengefasste Erschliessung und Parkierung.

4 Für die im Bauzonenplan als "bedingte Gestaltungsplanpflicht" bezeichneten Flächen ist ein Gestaltungsplan zu erarbeiten, um eine koordinierte, parzellenübergreifende Erschliessung oder bei Überbauungen grösserer Areale eine bessere Gesamtlösung zu sichern. Für die speziell bezeichneten Bereiche A, B und C gelten folgende Zielsetzungen:

- A Sorgfältig in alte dörfliche Struktur eingepasste Überbauung mit einer respektvollen Reaktion auf die ortstypischen Bauten;
- B Gut in örtlichen Kontext eingepasste dichte Wohnbauformen mit hoher Wohn- und Freiraumqualität.
- C Gut in örtlichen Kontext eingepasste dichte Wohnbauformen mit hoher Wohn- und Freiraumqualität, unter Beachtung der Lärmimmissionen.

Der Gemeinderat kann von der Erarbeitung eines Gestaltungsplanes absehen, wenn der Zweck der "bedingten Gestaltungsplanpflicht" auf andere Weise erfüllt ist.

5 Im Gestaltungsplan "Schützenswerte Bausubstanz" sind, in Ergänzung zu den Gebäuden mit Substanzschutz, die wesentlichen Elemente der ortsbaulichen und aussenräumlichen Qualitäten zu sichern.

⁶ Es können weitere Gestaltungspläne ausgearbeitet werden, wofür der Gemeinderat die Rahmenbedingungen bezüglich Bebauung, Erschliessung und Freiraum festlegt. Im Rahmen der Gestaltungsplanung wird ein zusätzliches Geschoss nur bewilligt, wenn eine ortsbauulich einwandfreie Lösung erreicht wird und die Nachbargrundstücke nicht übermässig beeinträchtigt werden.

§ 4a

Erschliessungsplan
Bahnhof-Grosszelg

¹ Der für das Gebiet Bahnhof / Grosszelg erforderliche Erschliessungsplan regelt für den bezeichneten Perimeter die Erschliessung und Freiraumgestaltung. Grundlage für den Erschliessungsplan ist ein Erschliessungs- und Freiraumgestaltungskonzept.

² Mit dem Erschliessungsplan sind insbesondere folgende Ziele zu erreichen:

(vgl. Teiländerung
„Landi“, Beschluss
GV, Juni 2018)

- a) Schaffung der Voraussetzungen für eine zweckmässige Erschliessung des Gebiets für alle Nutzergruppen (Kunden, Reisende, Beschäftigte) und Mobilitätsarten (ÖV, LV, MIV);
- b) Sicherstellung der Anbindung des Gebiets an das bestehende und geplante Weg- und Strassennetz des Umfelds;
- c) Sicherstellung einer dem hohen Öffentlichkeitsgrad des Ortes angemessenen Freiraumqualität.

³ Der Gemeinderat kann die finanziellen Beteiligungen an neuen oder anzupassenden Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen und Freiräumen sowie die dinglichen Rechte und Pflichten zur Umsetzung des Erschliessungsplans in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln. Dieser hat vor der öffentlichen Auflage des Erschliessungsplans vorzuliegen.

§ 5

Verdichtung und
Siedlungserneuerung

Der Gemeinderat erstellt in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern und unter Beizug von Fachleuten rechtzeitig einen Richtplan zur Verdichtung und Erneuerung unbenutzter oder sanierungsbedürftiger Gebiete.

Erschliessungs-
planung

§ 6

¹ Die im Bauzonenplan im Gebiet "Oberdorf" mit einer Erschliessungsplanpflicht belegte Fläche darf nur erschlossen und überbaut werden, wenn ein rechtskräftiger Erschliessungsplan vorliegt oder wenn die Erschliessung mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag sichergestellt ist. Die Erschliessung kann auch über funktional zweckmässig abgegrenzte Teilareale gesichert werden.

² Der für das Gebiet "Bahnhof / Grosszelg" erforderliche Erschliessungsplan regelt für den bezeichneten Perimeter die Erschliessung und Freiraumgestaltung. Grundlage für den Erschliessungsplan ist ein Erschliessungs- und Freiraumgestaltungskonzept. Mit dem Erschliessungsplan sind insbesondere folgende Ziele zu erreichen:

- a) Schaffung der Voraussetzungen für eine zweckmässige Erschliessung des Gebiets für alle Nutzergruppen (Kunden, Reisende, Beschäftigte) und Mobilitätsarten (motorisierter Verkehr, Fuss- und Radverkehr, öffentlicher Verkehr);
- b) Sicherstellung der Anbindung des Gebiets an das bestehende bzw. geplante Weg- und Strassennetz des Umfelds;
- c) Sicherstellung einer dem hohen Öffentlichkeitsgrad des Ortes angemessenen Freiraumqualität.

(bisherigen § 4a Abs. 3 BNO weglassen, an dessen Stelle tritt § 9 Abs. 2 BNO)

2.3 Weitere Planungsinstrumente

§ 7

Kommunale
Richtpläne

¹ Die kommunalen Richtpläne zeigen die erwünschte räumliche Entwicklung auf. Sie enthalten Konzepte zu einzelnen Gebieten oder Sachbereichen wie Siedlung, Verkehr, Freiraumgestaltung, Natur- und Landschaft, Energie usw. Die kommunalen Richtpläne sind behördenverbindlich und für die nachfolgenden Planungen wegleitend. Zuständig für den Erlass ist der Gemeinderat.

Weitere Pläne und Inventare

§ 6

Weitere Pläne und Inventare (Entwicklungsplan, Verkehrsrichtpläne, Landschaftsplan, Versorgungsplan, Begrünungsplan und dergleichen) sind zur Orientierung über Planungsziele bestimmt, und es kommt ihnen keine für das Grundeigentum verbindliche Wirkung zu.

Inventare /
Grundlagenpläne

² Die Inventare (wie etwa über Schutzzonen, Naturobjekte, Gebäude, Kulturobjekte) und die Grundlagenpläne (wie etwa genereller Entwässerungsplan GEP, Landschaftsentwicklungskonzept) dienen zur Orientierung über bestehende Verhältnisse und als Vollzugshilfe zur Umsetzung der Planungsgrundsätze bzw. -ziele.

(bisherigen § 5 BNO weglassen)

Wettbewerb

§ 8

¹ Der Gemeinderat kann, unter Wahrung eines genügenden öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit, bei folgenden Planungs- oder Realisierungsabsichten einen Wettbewerb oder Studienauftrag verlangen:

- ab 3 Vollgeschossen oder ab einer Ausnutzungsziffer von 0,70;
- in 2-geschossigen Zonen bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses wie etwa bei grösseren Flächen, schwierig überbaubaren oder gut einsehbaren Hanglagen.

2.4 Mehrwertausgleich

Mehrwertabgabe

§ 9

¹ Bei Einzonungen erhebt die Gemeinde eine Mehrwertabgabe von 30 % des Mehrwertes.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, für planerisch zugestandene Massnahmen, die den Wert des Grundstücks steigern, eine Mehrwertabgabe mittels eines verwaltungsrechtlichen Vertrags von den Grundeigentümern zu verlangen. Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

3. TEIL Zonenvorschriften

§ 8

Bauweise

¹ Wenn die Bau- und Nutzungsordnung oder Spezialbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die zonengemässe Überbauung.

² In den einzelnen Zonen darf hinsichtlich Ausnutzungsziffer, Geschosszahl, Grenzabstand sowie Empfindlichkeitsstufe (ES) wie folgt gebaut werden:

Zone	Ausnutzung AZ	Baumassenziffer BZ	Max. Gewerbeanteil in %	Vollgeschosszahl	Max. Gebäudehöhe in m	Max. Firsthöhe in m	Max. Kniestockhöhe in cm	Kleiner Grenzabstand in m	Grosser Grenzabstand in m	Max. Gebäudelänge in m	Empfindlichkeitsstufe	Paragraph
D	0.55			2	7.50	12.50	80	4	7		III	9
K	0.60			*	8.50	13.50	80	4	7		III	10
E2	0.45		20	2	7.20	10.70	80	4	8		II	11
W2	0.55		20	2	7.50	11.00	80	4	8	30	II	12
W3	0.60		30	3	10.50	13.00	80	5	10	30	II	13
WG	0.60		60	3	10.50	13.00	80	4	8	40	III	14
GE		5			12.00	12.00	80	5	5		III	15
SPGG	0.55						80				III	20
ÖB	siehe	§	16								II	16
GUZ	siehe	§	17								II	17
SPST	siehe	§	18								II	18
SZBG	siehe	§	19								II	19

* siehe Paragraph 10 Abs. 5

3. TEIL Zonenvorschriften

3.1 Bauzonen

§ 10

Bauzonen

¹ Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:

Grundsätzliches:

- Ausnutzungsziffer; Dach- / Attikageschosse wie bisher nicht anrechnen. Neu auch Untergeschosse nicht mehr anrechnen.
- Höhenmasse gemäss IVHB; nur 2 von 3 Massen, Fassadenhöhe und Gesamthöhe
- Flexibilisierung der Masse in Dorfzone / Kernzone bei gleichzeitiger Wahrung der hohen Qualitätsvorgaben
- Verzicht auf Gebäudelänge (Ausnahme W2E) und auf Gewerbeanteil
- Einführung Grünflächenziffer in Wohnzonen / zusätzlich überlagernd im Buech

Bauzonen	Ausnutzung	Fassadenhöhe ¹⁾	Gesamthöhe	Grenzabstand		Empfindlichkeitsstufe	Zonenvorschriften
				klein	gross		
Kernzone K	(AZ 0,75)	(9,5 m)	(14 m)	(4 m)	---	III	§ 11
Dorfzone D	(AZ 0,55)	(8 m)	(12,5 m)	(4 m)	---	III	§ 12
Übergangszone Dorf ÜD	AZ 0,50	8 m	12,5 m	4 m	6 m	III	§ 13
Wohn- und Gewerbezone WG	AZ 0,55	10,5 m	14 m	4 m	6 m	III	§ 14
Wohnzone 2 Erhaltung W2E	AZ 0,40	7,5 m	10,5 m	4 m	8 m	II	§ 15
Wohnzone 2 W2	AZ 0,45	7,5 m	11 m	4 m	8 m	II	§ 15
Wohnzone 3 W3	AZ 0,55	10,5 m	13 m	5 m	8 m	II	§ 15
Gewerbezone GE	(BMZ 5)	---	12 m	5 m	---	III	§ 16
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB	---	§ 17 Abs. 2	§ 17 Abs. 2	§ 17 Abs. 2	---	III	§ 17
Grün- und Uferzone GUZ						II	§ 18
Spezialzone Kloster Fahr SPKF						III	§ 19
Spezialzone Steinbruchareal SPST						III	§ 20
Schutzzone Bickguet SZBG						III	§ 21
Spezialzone Gärtnerei und Gartenbau SPGG	AZ 0,55					III	§ 22
Spezialzone Sportanlagen Tägerhard SPTH						III	§ 23

¹⁾ Messweise Fassadenhöhe:

- für Schrägdächer gilt traufseitige Fassadenhöhe;
- für Flachdächer gilt talseitige Fassadenhöhe, wo massgebendes Terrain steiler als 10 % ist;
- für Flachdächer mit an der Fassadenlinie hochgezogenem Attikageschoss entspricht die Fassadenhöhe der Gesamthöhe, wenn das massgebende Terrain flacher als 10 % und das oberste Geschoss als Attika ausgebildet ist.

Weiter hinten zusammenfassende Themen:
 • Erweiterte Bewilligungspflicht Zonen K, D, ÜD
 • Frühzeitige Beratung / Voranfrage
 • Generelle Kriterien der Einpassung im Kapitel 6
 • Gemeinschaftliche Parkierung im Kapitel 5
 • Mobilitätskonzept im Kapitel 5

Empfindlichkeitsstufen ³ In den im Bauzonenplan speziell dargestellten lärmvorbelasteten Flächen gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Lärmarten ⁴ Für die einzelnen Lärmarten gelten die in den Anhängen der LSV festgelegten Belastungsgrenzwerte.

Geschosshöhen ⁵ In den Zonen D, K und WG dürfen gewerblich genutzte Erdgeschosse eine Höhe von 4,00 m aufweisen.

Braun unterlegte Absätze:
 • Bestimmung aufheben oder anders regeln

§ 10

Kernzone K Zweck ¹ Die Kernzone K dient als Dorfzentrum.

Nutzung ² Die Kernzone ist für Läden, Dienstleistungs-, Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie für Wohnungen bestimmt.

Zulässige Betriebe ³ Mässig störende Betriebe sind zugelassen.

Gebäudetiefe ⁴ Die Gebäudetiefe darf nicht grösser sein als 13 m, ausgenommen eingeschossige, flachgedeckte Gebäudeteile.

Geschosse ⁵ Es gilt in der Regel die zweigeschossige Bauweise.

Dachgestaltung ⁶ Die hohen und geneigten Dächer sind beizubehalten. Es sind Satteldächer mit min. 25° und max. 50° gestattet.

Eingliederung ⁷ Materialien und Farbgebung haben sich dem Dorfbild unterzuordnen.

Ausnutzung ⁸ Die Ausnutzungsziffer für Wohnbauten beträgt 0,60. Bei mindestens 50 % Gewerbe- und / oder Ladenfläche beträgt die Ausnutzungsziffer 0,75.

Sondernutzungsplan ⁹ In der Regel ist für Bauten und Anlagen ein Sondernutzungsplan (Erschliessungs-, Gestaltungsplan) zu erstellen.

Kernzone K

² Die mit () bezeichneten Masse gelten bei Neubauten als Richtwert. Der Gemeinderat kann Abweichungen von diesen bewilligen, falls ortsbaulich und architektonisch eine bessere Lösung erzielt und der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird.

³ In den im Bauzonenplan speziell dargestellten lärmvorbelasteten Flächen gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
 (bisherigen § 9 Abs. 4 BNO weglassen)

⁴ In den Zonen D, K und WG dürfen gewerblich genutzte Erdgeschosse eine Höhe bis maximal 4,0 m aufweisen. Dadurch erhöhen sich die zulässigen Fassaden- und Gesamthöhen um maximal 1,0 m.

§ 11

¹ Die Kernzone K dient der Erhaltung und qualitativen Entwicklung des funktionalen Dorfkerns mit ortsbaulichem Bezug zwischen Strassenraum und Gebäuden, ortstypisch gestalteten Aussenräumen und einer attraktiven Nutzungsdurchmischung.

² Zulässig sind höchstens mässig störende Dienstleistungen und Gewerbe sowie Verkaufsgeschäfte bis maximal 500 m² Nettoladenfläche pro Gebäude, Gastronomie und Wohnen. Innerhalb der im Bauzonenplan speziell bezeichneten Flächen sind am Standort V1 maximal 1'500 m² Nettoladenfläche und am Standort V2 maximal 1'000 m² Nettoladenfläche als Verkaufs- und Ausstellungenutzungen zulässig.

³ Neu-, Um- und Ergänzungsbauten müssen zur guten Gestaltung des dörflich geprägten Dorfkerns beitragen. Durch ortsbaulich zusammenhängende Anordnungen sollen gut gestaltete, attraktive Freiflächen (Strassenräume, Plätze, Fussgängerbereiche usw.) geschaffen werden. Materialien und Farbgebung haben sich dem Dorfbild unterzuordnen.

⁴ Die Hauptbauten sind mit Satteldächern von mindestens 25° und maximal 45° Neigung zu versehen. Für Nebenbauten sind andere Dachformen gestattet.

§ 9

Dorfzone D Ziel	¹ Die Dorfzone D im Dorf und im Kempfhof bezweckt die Erhaltung dieser wertvollen Ortsteile in ihrer baulichen Einheit und Eigenart.
Nutzung	² Die Dorfzone ist für Wohnbauten, Kleingewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Landwirtschaft und öffentliche Dienste bestimmt.
Zulässige Betriebe	³ Mässig störende Betriebe werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zugelassen.
Bauweise	⁴ Es gilt die offene und geschlossene Bauweise unter der Voraussetzung, dass dadurch das Strassen- und Ortsbild erhalten bleibt.
Bestehende Bauten	⁵ Die Gemeinde fördert im Rahmen der Bauberatung die Erhaltung und Erneuerung schutzwürdiger Gebäude, Fassaden, Plätze und Freiräume. Soweit möglich und erforderlich werden dabei kantonale Fachstellen beigezogen.
Dachgestaltung	⁶ Die hohen und geneigten Dächer sind beizubehalten. Es sind Satteldächer mit min. 25° und max. 50° gestattet. Flachdächer auf Hauptbauten sind nicht erlaubt. Dacheinschnitte sind nur überdeckt gestattet.
Eingliederung	⁷ Die Bauten müssen sich in Bezug auf kubische Erscheinung, Stellung, Gliederung der Fassaden, Materialien und Farbgebung so in das Dorfbild eingliedern, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.
Abbruch / Wiederaufbau	⁸ Wo der Abbruch von Bauten bewilligt wird, ist ein Wiederaufbau auf dem bisherigen Grundriss mit gleichen First- und Traufhöhen gewährleistet, wenn die verkehrstechnischen und gesundheitlichen Anforderungen erfüllt sind.
Aussenantennen/ Parabolspiegel/ Solaranlagen	⁹ Die Errichtung von Aussenantennen und Parabolspiegeln ist im Rahmen des Bundesrechts untersagt. Solaranlagen sind gestattet, wenn sie das Orts-, Strassen- und Quartierbild nicht beeinträchtigen.

§ 12

Dorfzone D	¹ Die Dorfzone D dient der Erhaltung <u>und sorgfältigen Entwicklung der alten Dorfteile mit den örtlich differenzierten typischen Bauten, den Strassen- und Freiräumen sowie den weiteren prägenden Elementen wie Vorzonen, Vorgärten, Bäumen und dgl.</u>
	² Zulässig sind <u>höchstens mässig störende Kleingewerbe und Dienstleistungen sowie Verkaufsgeschäfte bis maximal 300 m² Nettoladenfläche pro Gebäude, Gastronomie, Landwirtschaft und Wohnen.</u>
	³ <u>Neu-, Um- und Ergänzungsbauten sind hinsichtlich der Gebäudetypologie und -proportionen sorgfältig zu gestalten und in die dörflichen Strukturen einzupassen.</u> Materialien und Farbgebung haben sich dem Dorfbild unterzuordnen.
	⁴ <u>Bestehende Bauten können im Rahmen des bestehenden Bauvolumens um- und ausgebaut sowie neu erstellt werden, ungeachtet der Grenz- und Gebäudeabstände sowie der Höhenmasse.</u> Voraussetzung ist die Erfüllung aller übrigen Bestimmungen zur Einpassung der Bauten ins Ortsbild.
	⁵ <u>Die Freiräume sind entsprechend dem Dorfcharakter mit Gärten, Vorplätzen und Bäumen zu gestalten. Abstellplätze sind sorgfältig einzufügen.</u>
	⁶ <u>Die Hauptbauten sind mit Satteldächern zu versehen, so dass ein geschlossener Gesamteindruck entsteht.</u> Die Dachneigung hat mindestens 35° und maximal 45° zu betragen. Für Nebenbauten sind andere Dachformen gestattet. Die Dächer auf Hauptbauten sind mit dem Ortsbild entsprechenden Ziegeln einzudecken.
	⁷ <u>Dachaufbauten haben sich dem Dach unterzuordnen. Sie dürfen einen Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten. Dachflächenfenster bis 0.8 m² Einbaugrösse sind zulässig.</u> Dacheinschnitte sind untersagt.
	⁸ <u>Technische Anlagen haben sich in Bezug auf die farbliche Gestaltung und die Platzierung ins Ortsbild einzufügen.</u>

§ 13

Übergangszone Dorf UD	¹ <u>In der Übergangszone Dorf müssen Bauformen mit klaren und ruhigen Volumen sowie mit guter architektonischer Qualität realisiert werden. Diese müssen einen sorgfältigen Umgang mit den vorhandenen Altbauten der dörflich geprägten Struktur gewährleisten.</u>
--------------------------	---

§ 11
Wohnzone E2 Nutzung
1 Die Wohnzone E2 ist für den Bau von **alleinstehenden Ein-, Zwei- und Doppel Einfamilienhäusern** bestimmt.

Zulässige Betriebe
2 Es sind nur nichtstörende Betriebe zulässig.

§ 12
Wohnzone W2 Nutzung
1 Die Wohnzone W2 ist für **Einfamilien-, Reiheneinfamilien-, Gruppen- und Mehrfamilienhäuser** bestimmt.

Zulässige Betriebe
2 Es sind nur nichtstörende Betriebe zulässig.

§ 13
Wohnzone W3 Nutzung
1 Die Wohnzone W3 ist für **Reiheneinfamilienhäuser, Gruppen- und Mehrfamilienhäuser** bestimmt.

2 Freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser sind nicht zulässig (Ausnahme auf Restparzellen).

Zweigeschossige Bauten
3 **Mit den gleichen Abständen sind auch zweigeschossige Bauten zugelassen.**

Zulässige Betriebe
4 Es sind nur nichtstörende Betriebe zulässig.

§ 14
Wohn- und Gewerbezone WG Nutzung
1 Die Zone WG ist für Wohnungen, Büroräume, grössere Läden, Klein- und Mittelgewerbe sowie Landwirtschaftsbetriebe bestimmt.

Reine Wohnbauten
2 **Reine Wohnbauten oder Bauten mit Wohnungen im Erdgeschoss werden nach den Bestimmungen der Wohnzone W3 behandelt.**

Zulässige Betriebe
3 Mässig störende Betriebe sind zulässig.

Gewerbeanteil
4 **Der Gewerbeanteil ist in allen Geschossen zulässig. Er ist möglichst gegen die Strassen anzuordnen.**

Lager
5 **Es sind keine reinen Lagerbauten zulässig.**

2 Die Übergangszone Dorf ist für Wohnen, mässig störende Gewerbe und Dienstleistungen sowie für Verkaufsgeschäfte bis maximal 200 m² Nettoladenfläche pro Gebäude bestimmt.

3 Die Hauptbauten sind mit Schrägdächern von mindestens 25° und maximal 45° Neigung zu versehen. Für Nebenbauten sind andere Dachformen gestattet.

§ 14

1 In der Wohn- und Gewerbezone WG sind situationsgerecht eingepasste Volumen zu sichern, die sich gut in den örtlichen Kontext einfügen und den Strassenraum räumlich fassen. Die Vorplatzbereiche und die Aussenräume sind unter Beachtung aller Nutzeransprüche sorgfältig zu gestalten.

2 Die Wohn- und Gewerbezone ist für Wohnen, mässig störende Gewerbe und Dienstleistungen sowie für Verkaufsgeschäfte bis maximal 200 m² Nettoladenfläche pro Gebäude bestimmt.

§ 15

1 Die Wohnzonen W2E, W2 und W3 dienen dem Wohnen. Nicht störende Gewerbe und Dienstleistungen sind zugelassen. Sie haben auf bestehende Strukturen Rücksicht zu nehmen. Läden bis 100 m² Nettoladenfläche pro Gebäude sind zugelassen, sofern daraus keine erheblich grösseren Auswirkungen als aus dem Wohnen entstehen.

2 In allen Wohnzonen beträgt die minimale Grünflächenziffer mindestens 0.4 und in den speziell bezeichneten Bereichen mindestens 0.5. Die Grünflächen sind mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Pflanzen auszugestalten, die zu einer angemessenen ökologischen Qualität führen. Flächen über Unterniveaubauten und unterirdischen Bauten können nur soweit angerechnet werden, als sie einen natürlichen Bodenaufbau mit intaktem Stoffhaushalt oder eine genügende Humusschicht für eine optisch wirksame Bepflanzung aufweisen. Der Gemeinderat zeigt in einer Vollzugshilfe auf, wie die Grünflächenziffer anzuwenden ist.

3 Die Wohnzone W2E bezweckt die strukturelle Erhaltung und sorgfältige Entwicklung durch kleinkörnige Gebäudeflächen und überdurchschnittliche Durchgrünung. Die Gebäudelänge darf maximal 20 m betragen.

4 In der Wohnzone W3 ist der Neubau von freistehenden Einfamilienhäusern nur in Baulücken oder auf Restgrundstücken zulässig, wenn keine andere zonengemässe Bebauung realisiert werden kann.

Wohn- und Gewerbezone WG

Wohnzonen W2E, W2, W3

⁵ In den lärmbelasteten Wohnzonen, umfassend alle W2 und W2E im Gebiet "Zelgli", "Flüh" nördlich der Bahnlinie sowie alle W2 / W3 im Gebiet Schliffenenweg / Altwiesenstrasse, kann ein Ausnützungsbonus von höchstens 20 m² pro Wohneinheit zugelassen werden, um auf Grund der Lärmimmissionen eine bessere Wohnraumsituation schaffen zu können. Dieser Bonus ist beschränkt auf verglaste Balkone, Sitzplätze und Wintergärten, deren Bauteile ausserhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und die keine heizungstechnischen Installationen aufweisen.

⁶ Innerhalb der im Bauzonenplan speziell bezeichneten Fläche im Flühügel sind die baulichen Möglichkeiten auf die bestehenden Volumen begrenzt.

(anstelle Spezialzone Flühügel)

§ 15

Gewerbezone GE Nutzung	¹ Die Gewerbezone GE ist für Dienstleistungsbauten, gewerbliche und kleinindustrielle Bauten bestimmt. Wohnungen sind nur für an den Standort gebundenes Personal und den Betriebsinhaber zulässig.
Lager	² Reine Lagerbauten (z. B. Hochregal-Lager) ohne zugehörige Produktionsstätte, fensterlose Bauten, Verteilzentren, reine Umschlagplätze und Ablagerungen sind nicht gestattet.
Zulässige Betriebe	³ Mässig störende Betriebe sind zulässig.
Abstände	⁴ Bauten desselben gewerblichen Betriebs müssen, vorbehaltlich von anderslautenden feuerpolizeilichen Vorschriften, unter sich einen Gebäudeabstand von mindestens 7,00 m einhalten.
Gestaltung der Bauten	⁵ Die projektierten Bauvorhaben sind bereits im Entwurfsstadium bezüglich Situation, Bauvolumen und Fassadengestaltung mit der Baubehörde abzusprechen. Die beratende Begleitung des Projektverfassers durch die Gemeinde erfolgt als Dienstleistung kostenlos.
Material, Farben	⁶ Material- und Farbgestaltung sind im gegenseitigen Einvernehmen rechtzeitig abzusprechen, damit im Rahmen des definitiven Baugesuches klare Angaben vorliegen.

§ 16

Gewerbezone GE	¹ Die Gewerbezone GE ist für kleinindustrielle und gewerbliche Nutzungen sowie für Dienstleistungen bestimmt. <u>In der Gewerbezone "Grosszelg" sind mässig störende Gewerbe und Dienstleistungen sowie Gastronomie zugelassen.</u> Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet. <u>Verkaufsnutzungen sind nur als Fabrikläden bis 200 m² Nettoladenfläche pro Betrieb zugelassen.</u>
----------------	---

§ 15a Abs. 1 / 2 (genehmigt am 19. Dezember 2018)

- Verkaufsnutzung ¹ Innerhalb der im Bauzonenplan bezeichneten Fläche der Gewerbezone Grosszelg sind mittelgrosse Verkaufsnutzungen bis insgesamt maximal 1'800 m² Nettoladenfläche zugelassen. Die Nettoladenfläche für Güter des täglichen Bedarfs ist auf maximal 350 m² begrenzt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss § 15.
- Mobilitätskonzept ² Für die mittelgrosse Verkaufsnutzung ist ein Mobilitätskonzept gemäss § 41a zu erstellen. Für die Abstellplätze von Personenwagen von Kunden ist eine Bewirtschaftung vorzusehen.
- Bepflanzungen ⁷ Ein Anteil von mindestens 10 % der Grundstückfläche muss im Erdgeschoss als Grünanlage bepflanzt und erhalten werden. Rastersteinplätze gelten nicht als Bepflanzungsfläche. Es ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.
- Bepflanzung gegen offene Landschaft ⁸ Gegen die offene Landschaft sind die Gebäude mit einheimischen Bäumen und Grosssträuchern abzudecken. Die Gestaltung der Bauten ist durch hochstämmige Baumgruppen aufzulockern. Die beratende Mitwirkung der Gemeindeorgane wird angeboten.
- Flachdächer ⁹ Flachdächer von über 500 m² pro Objekt müssen mit einer Extensivbepflanzung begrünt werden.

§ 16

- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB ¹ Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB ist für vorhandene und künftige, dem öffentlichen Interesse dienende Bauten und Anlagen bestimmt.
- Baumasse ² Gebäudehöhe, Grenz- und Gebäudeabstände werden vom Gemeinderat festgelegt. Gegenüber angrenzenden Zonen sind deren Vorschriften über Abstände und Gebäudehöhen einzuhalten. Eine Überschreitung dieser Gebäudehöhen ist möglich, wenn sie mit einem um die Mehrhöhe vergrösserten Grenzabstand kompensiert wird.
- Empfindlichkeitsstufe ³ Im Gebiet "Wiemel" gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

§ 17

- Grün- und Uferzone GUZ / Zweck ¹ Die Grün- und Uferzone dient der Siedlungsdurchgrünung, Erholung und als ökologischer Korridor.
- Bauten ² Sie ist von allen Bauten freizuhalten. Bienenhäuschen, Weideunterstände, Spazierwege und Erholungsanlagen (Gartenbänke usw.) sind zugelassen. Anlagen, welche der Siedlungsentwässerung dienen, sind gestattet.

² Innerhalb der im Bauzonenplan bezeichneten Fläche der Gewerbezone "Grosszelg" (Standort V3) sind mittelgrosse Verkaufsnutzungen bis insgesamt maximal 1'800 m² Nettoladenfläche zugelassen. Die Nettoladenfläche für Güter des täglichen Bedarfs ist auf maximal 350 m² begrenzt. Für die mittelgrosse Verkaufsnutzung ist ein Mobilitätskonzept gemäss § 59 BNO zu erstellen. Für die Abstellplätze von Personenwagen von Kunden ist eine Bewirtschaftung vorzusehen.

³ Reine Lagerbauten (z. B. Hochregal-Lager) ohne zugehörige Produktionsstätte, fensterlose Bauten, Logistik, reine Umschlagplätze und Ablagerungen sind nicht gestattet. Bei Neubauten sowie eingreifenden Umgestaltungen, Erweiterungen oder Zweckänderungen sind mehrgeschossige Bauten anzustreben.

⁴ Ein Anteil von mindestens 10 % der anrechenbaren Landfläche muss ___ als Grünanlage vorwiegend extensiv bepflanzt und erhalten werden. ___ Es ist ein Bepflanzungsplan einzureichen. Gegen die offene Landschaft sind die Gebäude mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Grosssträuchern abzudecken.

⁵ Zur Erreichung einer befriedigenden Gesamtwirkung im landschaftlichen Umfeld kann der Gemeinderat Auflagen betreffend kubischer Gestaltung und Farbgebung der Bauten sowie zur Umgebungsgestaltung und Bepflanzung machen.

§ 17

- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB ¹ Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB ist für ___ Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interesse dienen.
- ² Fassaden- und Gesamthöhe sowie Grenz- und Gebäudeabstände werden vom Gemeinderat festgelegt. Gegenüber angrenzenden Zonen sind deren Vorschriften über Abstände und Höhen einzuhalten. Eine Überschreitung dieser Höhen ist möglich, wenn sie mit einem um die Mehrhöhe vergrösserten Grenzabstand kompensiert werden.
- ³ Für Bauten und Anlagen auf Arealen mit umgebender Kern- oder Dorfzone ist eine gute Einfügung ins Ortsbild notwendig.

§ 18

- Grün- und Uferzone GUZ ¹ Die Grün- und Uferzone GUZ dient der Siedlungsdurchgrünung, Erholung und als ökologischer Korridor. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Gewässerraumzone gemäss § 31 BNO.
- ² Sie ist von allen Bauten freizuhalten, die nicht dem Zweck der Zone dienen. Bienenhäuschen, ___ Spazierwege und Erholungsanlagen (Gartenbänke usw.) sind zugelassen. Anlagen, welche der Siedlungsentwässerung dienen, sind gestattet.

Terrain-
veränderungen ³ Kleinere Terrainveränderungen und Anlagen für den ökologischen Ausgleich und die Gewässerrenaturierung können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Ausnahmen
(schraffierter Be-
reich) ⁴ Im schraffierten Bereich sind Anlagen, welche der Erschliessung der angrenzenden Grundstücke dienen, gestattet, sofern sie lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, keine Alternativen bestehen und der Zweck der Grün- und Uferschutzzone nicht übermässig eingeengt wird.

§ 17a (genehmigt am 7. Mai 2008)

Spezialzone Kloster
Fahr SPKF ¹ Die Spezialzone bezweckt die integrale Erhaltung der Denkmalschutzobjekte und der damit verbundenen Landwirtschaftsbetriebe als Teil des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Fortbestehens des Klosterbetriebes.

Ziel
Nutzung ² Die Nutzung soll auf dieses Erhaltungsziel abgestimmt werden. In diesem Rahmen sind folgende Nutzungen zulässig:
- Wohnen
- Aus- und Weiterbildung
- Restaurationsbetriebe, Beherbergungsbetriebe
- Kleingewerbe, sofern nicht störend und der Wohnnutzung untergeordnet
- Landwirtschaftliche Produktion, Lagerung, Verarbeitung (wie Kelterung) und die Direktvermarktung überwiegend eigener landwirtschaftlicher Produkte

³ Neue Hochbauten sind grundsätzlich ausgeschlossen.

⁴ Die bestehenden Hochbauten dürfen im Rahmen der Gesamtzielsetzung umgenutzt, baulich verändert oder ersetzt werden.

⁵ An- und Nebenbauten sind zulässig, sofern die denkmalpflegerischen, architektonischen und landschaftlichen Anforderungen gewahrt bleiben.

Einpassung ⁶ Veränderungen und Ergänzungen der Aussenanlagen sowie bauliche Massnahmen bedürfen besonderer Sorgfalt. Sie sollen die Qualität des Gesamterscheinungsbildes unterstützen. Zulässige Bauten müssen sich dem Gesamterscheinungsbild unterordnen.

Lärm ⁷ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

³ Kleinere Terrainveränderungen und Anlagen für den ökologischen Ausgleich und die Gewässerrenaturierung können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(schraffierter Be-
reich entlang Furt-
bach / Bachstrasse) ⁴ Im rot umrandeten Bereich sind Anlagen, welche der Erschliessung der angrenzenden Grundstücke dienen, gestattet, sofern sie lediglich von untergeordneter Bedeutung sind, keine Alternativen bestehen und der Zweck der Grün- und Uferzone nicht übermässig eingeengt wird.

§ 19

Spezialzone
Kloster Fahr
SPKF ¹ Die Spezialzone Kloster Fahr SPKF bezweckt die integrale Erhaltung der Denkmalschutzobjekte und der damit verbundenen Landwirtschaftsbetriebe als Teil des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Fortbestehens des Klosterbetriebes.

² Die Nutzung soll auf dieses Erhaltungsziel abgestimmt werden. In diesem Rahmen sind folgende Nutzungen zulässig:
- Wohnen;
- Aus- und Weiterbildung;
- Restaurationsbetriebe, Beherbergungsbetriebe;
- Kleingewerbe, sofern höchstens mässig störend und der Wohnnutzung untergeordnet;
- Landwirtschaftliche Produktion, Lagerung, Verarbeitung (wie Kelterung) und die Direktvermarktung überwiegend eigener landwirtschaftlicher Produkte.

³ Neue Hochbauten sind grundsätzlich ausgeschlossen.

⁴ Die bestehenden Hochbauten dürfen im Rahmen der Gesamtzielsetzung umgenutzt, baulich verändert oder ersetzt werden.

⁵ Nebenbauten sind zulässig, sofern die denkmalpflegerischen, architektonischen und landschaftlichen Anforderungen gewahrt bleiben.

⁶ Veränderungen und Ergänzungen der Aussenanlagen sowie bauliche Massnahmen bedürfen besonderer Sorgfalt. Sie sollen die Qualität des Gesamterscheinungsbildes unterstützen. Zulässige Bauten müssen sich dem Gesamterscheinungsbild unterordnen.

§ 18

Spezialzone Steinbruchareal SPST	¹ Die Spezialzone Steinbruchareal ist bestimmt für
Zweck	<ul style="list-style-type: none">- die Erhaltung und Sanierung der schützenswerten Steinbrucharanlagen und deren Umgebung- den Ausbau eines Bildungs- und Kurzentrums in Zusammenhang mit dem Wirken von Emma Kunz (1892 - 1963), beinhaltend Bauten und Anlagen für Kur- und kulturelle Zwecke, den Abbau, die Verarbeitung, Anwendung und den Verkauf des Materials aus dem Steinbruch.
Abbau	² Der Abbau richtet sich nach dem Dekret über den Abbau von Steinen und Erden (Abbaudekret). (heute geregelt über Art. 44 GSchG sowie § 12 NLD).
Schutz	³ Für die im Plan eingetragenen Hecken gelten die Bestimmungen nach § 28 BNO.
Bauten	⁴ Der Ausbau und die Umnutzung der erhaltenswerten Bauten gemäss Bauzonen- / Kulturlandplan ist gewährleistet. Für den Ausbau, die Neu- und Umgestaltung gelten die Bestimmungen von § 9 BNO sinngemäss.
Zulässige Bauten	⁵ Im schraffierten Bereich sind ober- und unterirdische Bauten zugelassen, die dem Zweck gemäss Abs. 1 dienen. Es sind max. drei oberirdische Geschosse, inkl. Dachgeschoss, zulässig. Dabei dürfen über dem gewachsenen Terrain höchstens zwei Geschosse landschaftlich in Erscheinung treten. Die Bauweise und Gebäudeabstände werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt. Gegenüber den benachbarten Zonen gelten deren Grenzabstände.
Aussenanlagen	⁶ Die nicht schraffierten Bereiche sind für Aussenanlagen wie Wege, Plätze, betriebsinterne Parkplätze sowie für die Umgebungs- und Terraingestaltung bestimmt.
Einpassung	⁷ Die Bauten und Anlagen haben sich in die Landschaft einzupassen. Die Umgebung ist naturnah zu gestalten

§ 20

Spezialzone Steinbruchareal SPST	¹ Die Spezialzone Steinbruchareal <u>SPST</u> ist bestimmt für
	<ul style="list-style-type: none">- die Erhaltung und Sanierung der schützenswerten Steinbrucharanlagen und deren Umgebung;- den Ausbau eines Bildungs- und Kurzentrums in Zusammenhang mit dem Wirken von Emma Kunz (1892 - 1963), beinhaltend Bauten und Anlagen für Kur- und kulturelle Zwecke, den Abbau, die Verarbeitung, Anwendung und den Verkauf des Materials aus dem Steinbruch.
	<i>(Abs. 2 weglassen, betrifft übergeordnetes Recht)</i>
	<i>(Abs. 3 weglassen, betrifft Objektschutz)</i>
	² Der Ausbau und die Umnutzung der erhaltenswerten Bauten gemäss <u>Bauzonenplan</u> ist gewährleistet. Für den Ausbau, die Neu- und Umgestaltung gelten die Bestimmungen von § <u>12</u> BNO sinngemäss.
	³ Im schraffierten Bereich sind ober- und unterirdische Bauten zugelassen, die dem Zweck gemäss Abs. 1 dienen. Es sind maximal drei oberirdische Geschosse , inkl. Dachgeschoss , zulässig. Dabei dürfen über <u>dem bestehenden Verlauf des Terrains</u> höchstens zwei Geschosse landschaftlich in Erscheinung treten. Die Bauweise und Gebäudeabstände werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt. ___
	⁴ Die nicht schraffierten Bereiche sind für Aussenanlagen wie Wege, Plätze, betriebsinterne Parkplätze sowie für die Umgebungs- und Terraingestaltung bestimmt.
	⁵ Die Bauten und Anlagen haben sich in die Landschaft einzupassen. Die Umgebung ist naturnah zu gestalten. <u>Mindestens 20 % der Gesamtfläche müssen ökologisch hochwertige Lebensräume sein. Anrechenbar sind z. B. Magerwiesen, Feuchtstandorte, Säume und Kleinstrukturen.</u>

§ 19

Schutzzone
Bickguet SZBG
Zweck

¹ Die Schutzzone bezweckt die integrale Erhaltung der Gesamtanlage des Denkmalschutzobjektes als Teil des Landschaftsbildes.

Nutzung

² Die Nutzung soll sich diesem Erhaltungszweck unterordnen. In diesem Rahmen sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohnen und dem Wohnen zugeordnete Freizeittätigkeit
- Aus- und Weiterbildung, Kleingewerbe, sofern nicht störend und der Wohnnutzung untergeordnet.

³ Neue Hochbauten sind grundsätzlich ausgeschlossen.

⁴ Die nicht unter Denkmalschutz stehenden Hochbauten dürfen im Rahmen der Gesamtzielsetzung umgenutzt, baulich verändert oder ersetzt werden. Bei Ersatzbauten richtet sich das Mass nach dem bestehenden Volumen.

⁵ An- und Nebenbauten (Garage, Schwimmbad und dgl.) sind zulässig, sofern die denkmalpflegerischen, architektonischen und landschaftlichen Anforderungen gewahrt bleiben.

⁶ Veränderungen und Ergänzungen der Parkanlage sowie bauliche Massnahmen bedürfen besonderer Sorgfalt. Sie sollen die Qualität des Gesamterscheinungsbildes unterstützen. Zulässige Bauten müssen sich dem Gesamterscheinungsbild unterordnen.

⁷ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

§ 20

Spezialzone
Gärtnerei und
Gartenbau SPGG
Zweck

¹ Die Spezialzone Gärtnerei und Gartenbau ist für den Pflanzenbau und den Landschaftsgartenbau bestimmt. Wohnungen sind nur für an den Standort gebundenes Personal und den Betriebsinhaber zulässig.

Nutzung

² Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie der zulässigen Nutzung dienen und betriebsüblich sind. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Baumasse

³ Für Hauptgebäude sind höchstens zwei Vollgeschosse erlaubt.

⁴ Standort, Gebäudehöhen und -längen richten sich nach den örtlichen Verhältnissen sowie den bau-, feuerpolizeilichen und wohnhygienischen Erfordernissen.

⁵ Gegenüber den angrenzenden Grundstücken ist ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m, einzuhalten.

§ 21

Schutzzone
Bickguet SZBG

¹ Die Schutzzone Bickguet SZBG bezweckt die integrale Erhaltung der Gesamtanlage des Denkmalschutzobjektes als Teil des Landschaftsbildes.

² Die Nutzung soll sich diesem Erhaltungszweck unterordnen. In diesem Rahmen sind folgende Nutzungen zulässig:

- Wohnen und dem Wohnen zugeordnete Freizeittätigkeit;
- Aus- und Weiterbildung, Kleingewerbe, sofern höchstens mässig störend und der Wohnnutzung untergeordnet.

³ Neue Hochbauten sind grundsätzlich ausgeschlossen.

⁴ Die nicht unter Denkmalschutz stehenden Hochbauten dürfen im Rahmen der Gesamtzielsetzung umgenutzt, baulich verändert oder ersetzt werden. Bei Ersatzbauten richtet sich das Mass nach dem bestehenden Volumen.

⁵ Nebenbauten (Garage, Schwimmbad und dgl.) sind zulässig, sofern die denkmalpflegerischen, architektonischen und landschaftlichen Anforderungen gewahrt bleiben.

⁶ Veränderungen und Ergänzungen der Parkanlage sowie bauliche Massnahmen bedürfen besonderer Sorgfalt. Sie sollen die Qualität des Gesamterscheinungsbildes unterstützen. Zulässige Bauten müssen sich dem Gesamterscheinungsbild unterordnen.

(Abs. 7 neu in § 10 BNO geregelt)

§ 22

Spezialzone
Gärtnerei und
Gartenbau SPGG

¹ Die Spezialzone Gärtnerei und Gartenbau SPGG ist für den Pflanzenbau und den Landschaftsgartenbau bestimmt. Wohnungen sind nur für an den Standort gebundenes Personal und den Betriebsinhaber zulässig.

² Bauten und Anlagen sind gestattet, soweit sie der zulässigen Nutzung dienen und betriebsüblich sind.

³ Für Hauptgebäude sind höchstens zwei Vollgeschosse erlaubt.

⁴ Standort, Fassadenhöhen und Gebäudelängen richten sich nach den örtlichen Verhältnissen sowie den bau-, feuerpolizeilichen und wohnhygienischen Erfordernissen.

⁵ Gegenüber den angrenzenden Grundstücken ist ein Grenzabstand aus der halben Fassadenhöhe, mindestens aber 4 m, einzuhalten.

Umnutzungen von nicht mehr benötigten Bauten und Räumen

⁶ In bestehenden Bauten (Stand 1. Jan. 2006) können Umnutzungen zu Wohnzwecken und für nicht störendes Gewerbe (Empfindlichkeitsstufe II) gestattet werden. Neubauten gemäss § 20 Abs. 1 und 2 sind nicht zulässig, solange in den bestehenden und für die geplante Nutzung geeigneten Bauten noch Fremdnutzung stattfindet.

Nachnutzung

⁷ Bei einer Aufgabe des Betriebes leitet der Gemeinderat das Verfahren auf Umzonung ein.

§ 20a (genehmigt am 25. Juni 2006)

Spezialzone Flühügel SPFH Nutzung

¹ Die Spezialzone Flühügel ist für Dienstleistungsbauten und Wohnungen bestimmt. Gewerbliche bzw. industrielle Betriebe sind nicht zulässig.

Einpassung

² Die Bauten sind hinsichtlich Ausmass, Formen, Materialien und Farben in die Umgebung (Parklandschaft) einzupassen. Die Gestaltung der Umgebung hat naturnah zu erfolgen und auf die bestehende Gartenanlage Rücksicht zu nehmen.

Gestaltung

³ Die Gestaltung der Bauten und des Aussenraums (Gebäudehöhe, Ausnützung, Grenzabstände, Umgebung usw.) sind in einem Gestaltungsplan festzulegen.

⁴ Die Bauten dürfen die Maximalhöhe von 442 m über Meer nicht überschreiten.

⁵ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II.

§ 20b (genehmigt am 20. November 2013)

Spezialzone Sportanlagen SPTH Zweck

¹ Die "Spezialzone Sportanlagen Tägerhard" dient der Erstellung und dem Betrieb von Spiel- und Sportanlagen.

Zulässige Anlage

² Zulässig sind die Erstellung von Spielflächen (Natur- und Kunstrasenplätze), ein Reitplatz sowie Bauten und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit der Nutzung dieser Plätze stehen (z.B. Ballfanggitter, Zäune, Beleuchtung, Flutlicht, Sitzbänke, Sitzstufen usw.). Gebäude (Hochbauten, Klein- und Anbauten) sind nicht zulässig.

⁶ In bestehenden Bauten (Stand 1. Jan. 2006) können Umnutzungen zu Wohnzwecken und für nicht störendes Gewerbe (Empfindlichkeitsstufe II) gestattet werden. Neubauten gemäss § 22 Abs. 1 und 2 BNO sind nicht zulässig, solange in den bestehenden und für die geplante Nutzung geeigneten Bauten noch Fremdnutzung stattfindet.

⁷ Bei einer Aufgabe des Betriebes leitet der Gemeinderat das Verfahren auf Umzonung ein.

(Bisherigen § 20a BNO weglassen, neu in § 15 Abs. 6 BNO speziell geregelt)

§ 23

Spezialzone Sportanlagen Tägerhard SPTH

¹ Die Spezialzone Sportanlagen Tägerhard SPTH dient der Erstellung und dem Betrieb von Spiel- und Sportanlagen.

² Zulässig sind die Erstellung von Spielflächen (Natur- und Kunstrasenplätze), ein Reitplatz sowie Bauten und Anlagen, die in direktem Zusammenhang mit der Nutzung dieser Plätze stehen (z. B. Ballfanggitter, Zäune, Beleuchtung, Flutlicht, Sitzbänke, Sitzstufen usw.). Gebäude (Hochbauten, Klein- und Anbauten) sind nicht zulässig.

Entwässerung	<p>³ Die Entwässerung der Spezialzone hat nach einem einheitlichen Konzept zu erfolgen, welches das Oberflächenwasser weitestgehend zur Versickerung bringt. Daher kann die Spezialzone auch für Rückhalte- und Versickerungsanlagen von Meteorwasser der benachbarten Gewerbezone genutzt werden.</p> <p>Dabei ist sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Drainagewasser vor seiner Versickerung so zu sammeln ist, dass stichprobeweise Kontrollen der Wasserqualität möglich sind; - Düngegaben auf der Grundlage regelmässiger Bodenproben zusammen mit der Fachbehörde festgelegt werden. 	<p><i>(Bisherigen § 20b Abs. 3 BNO weglassen, da dies allgemeine Grundsätze der Entwässerung sind)</i></p>
Grundwasserschutz	<p>⁴ Die Spezialzone liegt über einem wichtigen Grundwasserträger, ihre südliche Teilfläche in der Zone S3 des Grundwasserschutzareals "Tägerhard". Das für Unterhalt und Pflege zuständige Personal ist einmal pro Jahr mit den Vorschriften des kantonalen Nutzungsplans "Grundwasserschutzareal Tägerhard" und ihrer Bedeutung für sämtliche Flächen und Anlagen vertraut zu machen. Dabei sind auch weitere übergeordnete Vorschriften bezüglich Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Düngern und weiteren Hilfsstoffen anzusprechen.</p>	<p><i>(Bisherigen § 20b Abs. 4 BNO weglassen, da beschreibend und Hinweise auf übergeordnete Grundlagen und Grundsätze)</i></p>
ÖV, Langsamverkehr	<p>⁵ Der Betrieb der Sportanlagen darf erst aufgenommen werden, wenn die Inbetriebnahme einer ÖV-Haltestelle in unmittelbarer Nähe der Anlagen und die Anbindung an das übergeordnete ÖV-Netz gesichert sind. Die Spezialzone muss zudem an das übergeordnete Fuss- und Radwegnetz angebunden werden.</p>	<p><i>(Bisherigen § 20b Abs. 5 BNO weglassen, da Sportanlage bereits realisiert ist)</i></p>
Mobilitätskonzept	<p>⁶ Der Betrieb der Sportanlagen unterliegt der Verpflichtung zur Erstellung eines Mobilitätskonzeptes. Dieses hat Bestimmungen zu enthalten, wonach</p> <ul style="list-style-type: none"> - die verschiedenen Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fussgänger und Velofahrer, die Anlage zu allen Betriebszeiten sicher erreichen können; - die Erreichbarkeit mit dem ÖV gefördert und seine Nutzung vorgesehen ist; - die Parkierung angeordnet und organisiert ist; - ein Mobilitätskonzept für Anlässe mit mehr als 500 zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern vorgeschrieben ist (zeitlicher Ablauf, Antragstellung, Durchführung, Nutzung durch ÖV, Anzahl und Anordnung der Parkplätze, Doppelnutzungen von Parkierungsflächen, Parkierungsmanagement, Zu- und Wegfahrten, Verkehrsdienst, usw.). 	<p><i>(Mobilitätskonzept neu in § 59 BNO geregelt)</i></p>
Grossanlässe	<p>⁷ In den Betrieb der Sportanlagen dürfen Grossanlässe erst einbezogen werden, wenn das Mobilitätskonzept vom Gemeinderat genehmigt worden ist.</p>	

Vernetzung,
Bepflanzung

⁸ Die den Reitplatz und die Sportplätze umgebenden Flächen der Spezialzone sind inkl. Wegen, Regenrückhaltebecken usw. so zu gestalten, dass sie zusammen mit Massnahmen auf benachbarten Flächen die vom Entwicklungsrichtplan resp. regionalen Sachplan "Landschaftsspanne Sulperg-Rüsler" und vom Entwicklungsplan "Flüefeld" angestrebten Wirkungen erzielen. Hierbei kommt der Vernetzung von Lebensräumen im ganzen Siedlungstrenngürtel "Tägerhard"- "Flüefeld" eine besondere Bedeutung zu.
Entsprechend sind für Bepflanzungen standortheimische Baum- und Straucharten, für Ansaaten artenreiche Mischungen und für Beläge, Mauern usw. ortstypische, naturnahe Baumaterialien zu wählen.
[Die Art der Beleuchtung und deren Betriebszeiten sollen die Vernetzungswirkung möglichst wenig beeinträchtigen.](#)

Empfindlichkeits-
stufe

⁹ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Landwirtschaftszonen

§ 21

Zulässige
Produktion

¹ Die Landwirtschaftszone ist für die überwiegend bodenabhängige Produktion in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse-, Obst- und Rebbau sowie den produzierenden Gartenbau bestimmt.

Weitere
Produktion

² Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht.

Ersatzaufforstun-
gen

³ Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z. B. Terrainveränderungen) bis 50 a sind zulässig soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.

Bauten und
Anlagen

⁴ Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsbepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen.

Baumasse

⁵ Für Wohngebäude sind höchstens zwei Geschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.

Empfindlichkeits-
stufe

⁶ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

³ Die den Reitplatz und die Sportplätze umgebenden Flächen der Spezialzone sind inkl. Wegen, Regenrückhaltebecken usw. so zu gestalten, dass sie zusammen mit Massnahmen auf benachbarten Flächen die vom Entwicklungsrichtplan resp. regionalen Sachplan "Landschaftsspanne Sulperg-Rüsler" __ angestrebten Wirkungen erzielen. Hierbei kommt der Vernetzung von Lebensräumen im ganzen Siedlungstrenngürtel "Tägerhard"- "Flüefeld" eine besondere Bedeutung zu.

Entsprechend sind für Bepflanzungen standortheimische Baum- und Straucharten, für Ansaaten artenreiche Mischungen und für Beläge, Mauern usw. ortstypische, naturnahe Baumaterialien zu wählen.
Die Art der Beleuchtung und deren Betriebszeiten sollen die Vernetzungswirkung möglichst wenig beeinträchtigen.

(Abs. 9 neu in § 10 BNO geregelt)

3.2 Landwirtschaftszonen

§ 24

Landwirtschafts-
zone
(M-BNO)

¹ Die Landwirtschaftszone ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion bestimmt.

² Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach eidgenössischem Recht.

³ Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich bis 50 a pro Anlage sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.

§ 25

Bauten in der
Landwirtschafts-
zone
(M-BNO)

¹ Für alle Bauten und Anlagen ist ein - in Abwägung sämtlicher betreffener Interessen - optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Bepflanzung gut ins Landschaftsbild einzufügen.

² Für Wohngebäude sind in der Regel zwei **Vollgeschosse** erlaubt. Im Übrigen werden Baumasse und Abstände vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein **Grenzabstand** von mindestens 4 m.

³ In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

§ 22

- Zweck ¹ Die Rebbauzone R ist ausschliesslich für den Rebbau bestimmt.
- Wo keine Reben angepflanzt sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone (LWZ) und der Landschaftsschutzzone (LSZ).
- Bauten ² Eingeschossige Rebhäuschen für die Bewirtschaftung sind zugelassen. Ihre Fläche muss im Verhältnis zur bewirtschafteten Rebfläche sein und darf maximal 6 m² betragen.
- Empfindlichkeitsstufe ³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

Schutzzonen und -objekte

§ 23

- Naturschutzzonen Kulturland ¹ Die Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.
- ² Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Aufforstung (Betreten, Campieren, Feuer entfachen) nicht gestattet.

³ Folgende Naturschutzzonen werden ausgeschieden:

Zone	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Magerwiese	hellgelb	Artenreiche Heuwiese (hoher Anteil Magerkeitszeiger)	Heuwiese, keine Düngung und Beweidung
Fromentalwiese	gelb	Artenreiche Heuwiese	Heu- und Emdschnitt keine Flüssigdünger keine Stickstoff-Mineraldünger keine Beweidung

§ 26

- Rebbauzone ¹ Die Rebbauzone ist ausschliesslich für den Rebbau bestimmt.
- Wo keine Reben angepflanzt sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone und der Landschaftsschutzzone.
- ² Eingeschossige Rebhäuschen für die Bewirtschaftung sind zugelassen. Ihre Fläche muss im Verhältnis zur bewirtschafteten Rebfläche sein und darf maximal 6 m² betragen.
- ³ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III.

3.3 Schutzzonen und -objekte

§ 27

- Naturschutzzonen im Kulturland ¹ Die Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere.
- (M-BNO) ² Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln, Düngung, Mulchen und Aufforstung __ nicht gestattet. Wo ein Schnitt erfolgt, ist das Schnittgut nach der Mahd abzuräumen.
- ³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.

⁴ Folgende Naturschutzzonen werden ausgeschieden:

Zone	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Magerwiese	hellgelb	Artenreiche Heuwiese (hoher Anteil Magerkeitszeiger)	Heuwiese, <u>erster Schnitt ab 15. Juni</u> , keine Düngung, keine Beweidung
Fromentalwiese	gelb	Artenreiche Heuwiese	Heu- und Emdschnitt, <u>erster Schnitt ab 15. Juni</u> , keine Flüssig- und keine Stickstoff-Mineraldünger, keine Beweidung

Feuchtgebiet	Blau		keine Düngung und Beweidung, kein Betreten, keine Jagd
Streuwiese Gewässer	S G	Riedwiese/Flachmoor Laichgebiet, Brutbiotop	Streuschnitt im Herbst / Winter Kein Schwimmen, Befahren, Fischen, Einfangen und Aussetzen von Tieren
Extensive Weide	orange	Artenreiche Weide	Rinderweide keine Düngung keine Dauerweide kein Zufütterung

Extensive Weide	orange	Artenreiche Weide	Rinderweide keine Düngung keine Dauerweide, kein Zufütterung
Schutzzone Gmeureri	grün	Strukturreichtum, artenreiche Gehölze, Magerwiesen und Saum-Gesellschaften	An den Standort angepasstes Nutzungs-Mosaik mit Heuwiesen (gemäss Magerwiesen), Saumvegetation (Herbstschnitt) und artenreichen Gehölzen (Hecken). Die Beweidung mit geeigneten Ziegen- oder Schafrassen ist zulässig.
Ruderalfläche Flüefeld Tägerhardrütene	hellgrün	Ökologischen Ausgleich für Kiesabbau dauerhaft erhalten	Naturnahe Pflege und Unterhalt entlang Bachgerinne Hasebrünneli, Steinhäufen, Totholzhaufen, Würzelstöcken anlegen, durchsetzt mit Flachwassertümpeln sowie mit einheimischen Bäumen und Sträuchern.

⁵ Innerhalb des Perimeters Melioration sind mindestens 3 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Form von Acker- und Wiesenrandstreifen, Bunt- und Rotationsbrachen extensiv zu bewirtschaften.

§ 24

Naturschutzzone
Wald

¹ Die Naturschutzzone Wald dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzschütz würdiger Pflanzen und Tiere.

² Soweit nachstehend oder vertraglich nichts anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Für den Privatwald besteht eine allgemeine Anzeichnungspflicht durch den Forstdienst.

§ 28

Naturschutzzone
Wald

¹ Die Naturschutzzone Wald dient der Erhaltung und Förderung seltener Waldgesellschaften und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzschütz würdiger Pflanzen und Tiere.

(M-BNO)

² Die Bestände sind nach Möglichkeit auf natürliche Art zu verjüngen, wobei standortheimische Baumarten zu erhalten und zu fördern sind. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Sämtliche Holzschläge auf kleinflächigem Waldeigentum (kleiner als 20 ha; betrifft v. a. Privatwald) sind durch den Revierförster vorgängig anzuzeichnen (§ 28 AWaV).

³ Soweit vertraglich keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, sollen standortheimische Laubhölzer (je nach Standort auch Tanne, Föhre und Eibe) einen minimalen Anteil von mindestens 80 % und Exoten (z. B. Douglasie und Roteiche) einen maximalen Anteil von 5 % einnehmen.

⁴ Bauten, Anlagen und andere Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung der Schutzziele können bewilligt werden.

³ Die Naturschutzzone Wald wird wie folgt unterteilt:

Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
N	Naturwaldgemäse Bestockung	- Verjüngung ausschliesslich mit standortheimischen Baumarten - Standortfremde Baumarten mittelfristig entfernen -
A	Altholzinsel	- Verzicht auf jegliche Nutzung bis zum natürlichen Zerfall des Bestandes

Überlagerte Schutzzonen

§ 25

Ortsbildschutzzone OSZ ¹ Der Gemeinderat erlässt über die schützenswerte Bausubstanz einen Gestaltungsplan, in welchem er für genau bezeichnete Bauten ein Abbruchverbot erlassen kann.

² Im Gebiet des Gestaltungsplanes, welcher verschiedenen Bauzonen überlagert ist, gelten dessen Spezialvorschriften.

³ Bei Objektplanungen in diesem Gebiet ist bei Projektierungsbeginn mit Vorstudien die Beratung des Gemeinderates anzufordern.

§ 26

Landschaftsschutzzone LSZ ¹ Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart. Unter Vorbehalt von Absatz 3 sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.

Nutzung ² Die landwirtschaftliche Nutzung ist nach § 21 Abs. 1 BNO gewährleistet. Das Aufstellen von Wohnwagen und Mobilheimen, der Bau von Gewächshäusern, begehbare Plastiktunnels und dergleichen sowie das Anbringen von Reklamen ist nicht zulässig.

Bauten ³ Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weidunterstände, Fahrnisbauten die der Bewirtschaftung dienen, betriebsnotwendige Installationen (Hagelschutznetze usw.) und Bauten und Anlagen für den ökologischen Ausgleich können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Die Naturschutzzone Wald wird wie folgt unterteilt:

Zone	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Bewirtschaftung und Unterhalt, Nutzungseinschränkungen
Naturwaldgemäse Bestockung	N	Schutz, Erhalt und Förderung des Lebensraums	auf Abs. 2 und 3 abgestimmte Bewirtschaftung
Altholzinsel	A	Prozessschutz	Verzicht auf jegliche Nutzung bis zum natürlichen Zerfall des Bestandes
Feuchtwald Greppe / Bolle	W	Erhalt seltener und gefährdeter Arten, Waldgesellschaften sowie wertvoller Strukturen	Dem vernästen Standort angepasste Pflege und Bewirtschaftung.
Weiber Tauernerise	W		Dem vernästen Standort angepasste Pflege und Bewirtschaftung.

3.4 Überlagerte Schutzzonen und -objekte

(Aufhebung der Ortsbildschutzzone. Gestaltungsplan "Schützenswerte Bausubstanz" bleibt vorläufig bestehen, wird allenfalls auf stufengerechte Bestimmungen angepasst.)

§ 29

Landschaftsschutzzone (M-BNO)

¹ Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart sowie der Freihaltung im Interesse der Siedlungstrennung.

² Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Landwirtschaftszone. Von den in Abs. 3 und 4 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) sowie länger als drei Monate dauernde Abdeckungen verboten.

³ Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Witterungsschutzanlagen usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege sowie Terrainveränderungen für die Bodenverbesserung, Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

4 Darüber hinausgehende neue landwirtschaftliche Bauten und Anlagen können nur an den im Zonenplan mit Symbol "L" bezeichneten Standorten bewilligt werden. Sie dürfen das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigen. Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften gelten hohe Anforderungen an die Einpassung in die Landschaft.

§ 30

Freihaltebereich
Hochbauten

1 Innerhalb der im Kulturlandplan als Freihaltebereich Hochbauten bezeichneten, senkrecht schraffierten Bereiche sind Hochbauten verboten. Davon ausgenommen sind vereinzelt Weideunterstände, Feldscheunen, Kleinbauten bis 40 m² Grundfläche und bis zu einer Höhe von 4.5 m sowie Witterungsschutzanlagen.

2 Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Freihalteziel nicht übermässig beeinträchtigt wird.

§ 31

Gewässerraumzone
(gemäss Muster
ALG / Mail vom
2.4.2020)

1 Als Gewässerraum resp. Gewässerraumzone wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Die Gewässerraumzone ist der Grundnutzungszone überlagert.

2 Innerhalb der Gewässerraumzone richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Innerhalb des Gewässerraums sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zulässig.

3 Im Bereich der Limmat und des Furtbachs gilt die Gewässerraumzone gemäss Eintrag im Bauzonenplan und im Kulturlandplan.

4 Bei Fliessgewässern ausserhalb Bauzonen mit einer Gerinnesohle zwischen 0,5 m und 2 m Breite beträgt der Gewässerraum 11 m.

§ 32

Abstand für Bauten
und Anlagen ge-
genüber Gewäs-
sern (gemäss Mus-
ter ALG)

1 Im Bereich der Limmat und des Furtbachs entsprechen die Mindestabstände für Bauten und Anlagen den Gewässerraumzonen gemäss Eintrag im Bauzonenplan und im Kulturlandplan.

² Bei Fließgewässern mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m Breite sowie bei eingedolten Gewässern beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m. Dieser wird ab dem Rand der Gerinnesohle resp. ab Innenkante der Bachleitung gemessen.

§ 33

Hochwasser-
gefahrenzonen
(M-BNO)

¹ Die Hochwassergefahrenzonen sind den Grundnutzungszonen überlagert. Sie dienen dem Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor Schädigungen durch Hochwasserereignisse.

HWZ 1

² In der Hochwassergefahrenzone HWZ 1 ist der Gefährdungssituation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume, sensible Nutzungen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, unterirdische Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. sind in Untergeschossen nicht zulässig.

HWZ 2

³ In der Hochwassergefahrenzone HWZ 2 sind sensible Bauten und Anlagen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. nicht zulässig. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume sind in Untergeschossen nicht zulässig.

⁴ Wer in einer Hochwassergefahrenzone baut, hat im Baugesuch nachzuweisen, dass er dem Projekt entsprechende Schutzmassnahmen getroffen hat. In der Regel sind die Massnahmen auf das schadenfreie Überstehen eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) auszurichten.

⁵ Als massgebliche Projektierungs- und Überprüfungsgrundlagen gelten namentlich Gefahrenkarte, Ereigniskataster, Schutzdefizitkarte und die Massnahmenplanung, welche auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können.

⁶ Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen sowie, unter Abwägung sämtlicher berührter Interessen, Ausnahmen und weitergehende Massnahmen verfügen.

§ 34

Freihaltegebiet
Hochwasser
(M-BNO)

¹ Die überlagerte Freihaltezone Hochwasser dient der Sicherstellung des erforderlichen Raums ausserhalb der Bauzonen für den natürlichen Hochwasserabfluss bei grossen und seltenen Hochwasserereignissen sowie für den Hochwasserrückhalt.

² Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Grundnutzungszone. Von den in Abs. 3, 4 und 5 genannten Ausnahmen abgesehen, sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen verboten.

³ Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴ Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen dürfen im Rahmen des Besitzstandsschutzes erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie dem Hochwasserschutz genügend Rechnung tragen und den natürlichen Abfluss nicht beeinträchtigen.

⁵ Der Neubau von Bauten und Anlagen ist ausnahmsweise zulässig, wenn

- erforderliche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und von der Gemeinde oder den Landeigentümern finanziert werden können;
- keine anderen Standortmöglichkeiten bestehen oder geschaffen werden können;
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstands nicht nachteilig beeinflusst werden;
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger zu erwarten sind.

⁶ In der Regel sind die erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen gemäss Abs. 3 und 4 auf die Schutzziele der kantonalen Schutzzielmatrix der Gefahrenkarte Hochwasser auszurichten. Sind Menschen oder hohe Sachwerte betroffen, ist das Schutzziel im Einzelfall zu bestimmen und gegebenenfalls zu erhöhen.

§ 35

Schutz vor
Oberflächenabfluss
(M-BNO)

¹ Der Gefährdung durch Oberflächenabfluss ist angemessen Rechnung zu tragen. Potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdete Gebiete zeigt die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss auf.

² Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend zu erhöhen oder abzuschirmen. Das Wasser ist schadfrei abzuleiten oder die Gebäudeöffnungen sind wasserdicht auszuführen. Die örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu beachten.

³ Die Baubewilligungsbehörde kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen. Soweit überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann die Baubewilligungsbehörde weitergehende Massnahmen verlangen oder Bauvorhaben untersagen.

§ 27

Grundwasserschutzzonen
Quellwasserfassungen

¹ Im Bauzonen-/Kulturlandplan sind die Grundwasserschutzzonen mit dem Fassungsbereich und den Schutzzonen zur Orientierung eingetragen.

Nutzung

² Wo nötig werden entsprechende Reglemente erstellt.

§ 28

Naturobjekte

¹ Die im Bauzonen-/Kulturlandplan bezeichneten und im Anhang II aufgelisteten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu unterhalten.

² Folgende Naturobjekte sind geschützt:

Naturobjekte	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen
Hecken, Feldgehölz, Ufergehölz	grüne Signatur	- Brut- und Naherholungsbiotop - Gliederung der Landschaft - Trittstein, Vernetzungselement -	- Struktur erhalten - periodisch zurückschneiden / verjüngen - im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen - vorgelagerte Krautsaum von 3 m Breite, teilweise Artenzusammensetzung verbessern.
Uferschutzstreifen	schwarze Punkt-signatur - Uferschutzstreifen beidseits der Bäche je 3 m ab Böschungskante	- Nährstoffeinschwemmung in Gewässer / Schutzzone / Schutzobjekt verhindern	- Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmittel, Umbruch sowie die Erstellung von Bauten nicht zulässig
Einzelbaum	grüner Punkt	- siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement - Kulturrelikt	- Pflege auf lange Lebensdauer - freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen
Geologische Objekte	violettes Quadrat	- Naturelement	- keine Beeinträchtigung der Findlinge und Strukturen

(Aufhebung § 27 aBNO, da keine festsetzende Bestimmung).

§ 36

Naturobjekte

¹ Die im Bauzonenplan und im Kulturlandplan bezeichneten und im Anhang aufgelisteten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.

² Folgende Naturobjekte sind geschützt:

Naturobjekte	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen
Hecken, Feldgehölz, Ufergehölz	grüne Signatur	- Brut- und Naherholungsbiotop - Gliederung der Landschaft - Trittstein, Vernetzungselement	- Struktur erhalten - periodisch zurückschneiden / verjüngen - im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen - vorgelagerte Krautsaum von 3 m Breite teilweise Artenzusammensetzung verbessern.
<i>(keine Uferschutzstreifen mehr, da neu mit Gewässerraum geschützt)</i>			
Einzelbaum	grüner Punkt	- siedlungs- und landschaftsprägendes Naturelement - Kulturrelikt	- Pflege auf lange Lebensdauer - freistehender Baum: bei natürlichem Abgang ersetzen
Geologische Objekte	<u>brauner Punkt</u>	- Naturelement	- keine Beeinträchtigung der Findlinge und Strukturen

Weierbiotope	blauer Ring	- Laichgebiet, Brutbiotop - Verlandung aufhalten	- kein Betreten und Befahren der Wasseroberfläche - kein Fischen - kein Einfangen und Aussetzen von Tieren - Mitnehmen von Laichteilen oder Kaulquappen für den Schulunterricht gestattet
Trockenweiher	T		
Aussichtspunkt	rotes Dreieck	Aussicht freihalten	Keine aussichtsbehindernde Bauten und bleibende Pflanzungen

§ 29

Kulturobjekte

¹ Die im Kulturlandplan bezeichneten und im Anhang II aufgelisteten Kulturobjekte sind geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.

² Folgende Kulturobjekte sind geschützt:

Kulturobjekte	Bezeichnung im Plan	Schutzziel	Pflegemassnahmen, Nutzungseinschränkungen
Wegkreuz	violettes Quadrat mit Kreuz	Erhaltung	- Abbruchverbot - Unterhaltspflicht
Brunnen	blauer Punkt	Erhaltung	- Abbruchverbot - Unterhaltspflicht
Grenzsteine	rotes Quadrat	Erhaltung	- Abbruchverbot - Unterhaltspflicht
Alter Bewässerungsgraben	Roter Punkt	Erhaltung Linienführung und Gerinne	- Gerinne nicht auffüllen - Oberfläche nicht zerstören oder zuschütten - Unterhalt im traditionellen Sinne

Weierbiotope	blauer Ring	- Laichgebiet, Brutbiotop - Verlandung aufhalten	- kein Betreten und Befahren der Wasseroberfläche - kein Fischen - kein Einfangen und Aussetzen von Tieren - Mitnehmen von Laichteilen oder Kaulquappen für den Schulunterricht gestattet
Trockenweiher	T		
Aussichtspunkt	rot umrandeter Viereck	- Aussicht freihalten	- keine aussichtsbehindernden Bauten und bleibenden Pflanzungen
Waldrand	gelb schraffiert	- biologisch und landschaftlich wertvolle Objekte	- je nach Standort sind gestufte, gebuchtete oder aufgelichtete Waldränder zu schaffen und zu erhalten
Obstbaumbestände	grüner Punktraster	- biologisch und landschaftlich wertvolle Objekte	- Erhalten und Pflegen der Hochstammbäume - abgestorbene Bäume möglichst lange stehen lassen und durch junge Bäume ersetzen - extensive Unternutzung

§ 37

Kulturobjekte

¹ Die im Bauzonenplan und im Kulturlandplan bezeichneten und im Anhang aufgelisteten Kulturobjekte (Wegkreuze, Brunnen, Grenzsteine, Alter Bewässerungsgraben) sind geschützt. Sie dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.

² Das Gerinne des alten Bewässerungsgrabens darf nicht aufgefüllt und die Oberfläche nicht zerstört oder zugeschüttet werden.

§ 38

Gebäude mit Substanzschutz

(M-BNO)

¹ Die im Bauzonenplan und im Kulturlandplan rot bezeichneten sowie im Anhang aufgelisteten Bauten und Objekte sind von kulturhistorischem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz, das heisst in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche, geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist, dürfen sie aus- und umgebaut werden.

² Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Hierzu sind Bauvorhaben möglichst vor Beginn der Projektierung anzuzeigen. Die Gemeinde kann Beiträge an die Kosten der Beratung, Pflege, Erhaltung und Restaurierung von Bauten und Objekten mit Substanzschutz leisten.

³ Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften. Analog § 65 Abs. 3 BNO gilt eine erweiterte Bewilligungspflicht.

§ 30

Waldrand Zur Erhaltung bzw. Schaffung eines biologisch und landschaftlich wertvollen stufigen Waldmantels (mit Strauchsaum) sind geeignete Waldränder im Rahmen der waldbaulichen Planung entsprechend zu erhalten beziehungsweise anzulegen.

Weitere Zonen gemäss RPG

§ 31

Weilerzone
Ötlikon WZO ¹ Die Weilerzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie bezweckt die Erhaltung und massvolle Entwicklung des Weilers Ötlikon unter Wahrung der bestehenden baulichen Substanz, des Weilerbildes sowie des traditionellen Charakters der Kleinsiedlung.
Soweit in dieser Bestimmung nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Vorschriften der Landwirtschaftszone.

² Die im Kulturlandplan farbig bezeichneten Bauten dürfen zu Wohn- und Landwirtschaftszwecken genutzt werden. Mässig störende Kleingewerbe mit geringem Zubringerverkehr sind zulässig, soweit sie den Charakter des Weilers nicht stören. Die schwarz bezeichneten Bauten unterstehen bezüglich Nutzung den Vorschriften der Landwirtschaftszone. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Ortsbildschutz ³ In der Weilerzone hat der Ortsbildschutz einen hohen Stellenwert. Alle baulichen Massnahmen, die Nutzung sowie die Umgebungsgestaltung müssen sich einwandfrei in das Weilerbild einfügen. Der Gemeinderat kann die Beseitigung störender Elemente verlangen. Bauten in der Umgebung der Weilerzone dürfen das Weilerbild nicht beeinträchtigen. Zur Beurteilung von Bauvorhaben kann der Gemeinderat Fachgutachten einholen.

Substanzschutz ⁴ Zusätzlich zu dem in der Landwirtschaftszone Erlaubten sind folgende baulichen Massnahmen zulässig:

a) Violett bezeichnete Bauten sind in ihrer Substanz geschützt. Sie dürfen nicht abgebrochen werden. Innerhalb des bestehenden Bauvolumens dürfen sie aus- und umgebaut sowie umgenutzt werden. Die Errichtung zusätzlicher Kellerräume (Tank- und Schutzräume usw.) ist zulässig

Volumenschutz b) Blau bezeichnete Bauten sind in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in lit. a) zugelassenen Massnahmen dürfen sie auch abgebrochen und wieder aufgebaut werden, wenn die Erstellung der Ersatzbaute gesichert ist. Es ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild zu achten. Von den Aussenmassen kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine gleichwertige Lösung für das Ortsbild entsteht. Bei einem Wiederaufbau kann aus Gründen der Verkehrssicherheit eine geringfügige Standortverschiebung verlangt werden.

Waldrand (neu in § 36 BNO geregelt)

3.5 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG

§ 39

Weilerzone
Ötlikon ¹ Die Weilerzone ist der Landwirtschaftszone überlagert. Sie bezweckt die Erhaltung und massvolle Entwicklung des Weilers Ötlikon unter Wahrung der bestehenden baulichen Substanz, des Weilerbildes sowie des traditionellen Charakters der Kleinsiedlung.
Soweit in dieser Bestimmung nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Vorschriften der Landwirtschaftszone.

² Die im Kulturlandplan farbig bezeichneten Bauten dürfen zu Wohn- und Landwirtschaftszwecken genutzt werden. Mässig störende Kleingewerbe mit geringem Zubringerverkehr sind zulässig, soweit sie den Charakter des Weilers nicht stören. Die schwarz bezeichneten Bauten unterstehen bezüglich Nutzung den Vorschriften der Landwirtschaftszone. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Ortsbildschutz ³ In der Weilerzone hat der Ortsbildschutz einen hohen Stellenwert. Alle baulichen Massnahmen, die Nutzung sowie die Umgebungsgestaltung müssen sich einwandfrei in das Weilerbild einfügen. Der Gemeinderat kann die Beseitigung störender Elemente verlangen. Bauten in der Umgebung der Weilerzone dürfen das Weilerbild nicht beeinträchtigen. Zur Beurteilung von Bauvorhaben kann der Gemeinderat Fachgutachten einholen.

Substanzschutz ⁴ Zusätzlich zu dem in der Landwirtschaftszone Erlaubten sind folgende baulichen Massnahmen zulässig:

a) Rot bezeichnete Bauten sind in ihrer Substanz geschützt. Sie dürfen nicht abgebrochen werden. Innerhalb des bestehenden Bauvolumens dürfen sie aus- und umgebaut sowie umgenutzt werden. Die Errichtung zusätzlicher Kellerräume (Tank- und Schutzräume usw.) ist zulässig.

Volumenschutz b) Blau bezeichnete Bauten sind in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in lit. a) zugelassenen Massnahmen dürfen sie auch abgebrochen und wieder aufgebaut werden, wenn die Erstellung der Ersatzbaute gesichert ist. Es ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild zu achten. Von den Aussenmassen kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine gleichwertige Lösung für das Ortsbild entsteht. Bei einem Wiederaufbau kann aus Gründen der Verkehrssicherheit eine geringfügige Standortverschiebung verlangt werden.

Bauvorschriften	⁵ Pro Wohneinheit ist ein Garagenplatz vorzusehen. Die Schaffung neuer Wohnräume setzt voraus, dass sämtliche Nebenräume inkl. Garagen in die bestehenden Haupt- und Nebenbauten integriert werden.
Gestaltung	⁶ Für die Gestaltung gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Dorfzone. Bestehende Vorgärten sowie der typische Baumbestand sind nach Möglichkeit zu erhalten. Garten- und Aussenanlagen (kleine Terrainveränderungen, Wege, Gartencheminées, Kinderspielgeräte usw.) sind zugelassen.
Gestaltungsplan	⁷ Mit einem Gestaltungsplan können weitere Bauten, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, den Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 unterstellt, sowie einzelne Neubauten vorgesehen werden, soweit dies im Interesse der Erhaltung und massvollen Entwicklung des Weilers liegt.
Baubewilligung	⁸ Baubewilligungen dürfen vom Gemeinderat nur mit Zustimmung der Koordinationsstelle Baugesuche erteilt werden.
	§ 32
Spezialzone Kiesabbau SPK	¹ Diese Zone ist für den Kiesabbau bestimmt.
Bauten	² Bauten für den Kiesabbau sind nur für die Dauer des Abbaus zulässig.
Weiterverwendung	³ Die spätere Weiterverwendung dieser Gebiete wird in Verbindung mit der Wiederauffüllung festgelegt. Dazu sind Nutzungs- respektive Rekultivierungspläne erforderlich.
Empfindlichkeitsstufe	⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.
	§ 32a
Spezialzone Fahrende SPF	¹ Die Spezialzone Fahrende umfasst die farblich ausgewiesene Fläche sowie den angrenzenden Verbindungstrakt zwischen den Hauptgebäuden. Sie dient dem Aufenthalt von Fahrenden, welche in der Schweiz wohnen oder heimatberechtigt sind, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung.
Nutzung	² Die maximale Belegung ist auf 15 Wohneinheiten (Wohnwagengespänn oder Wohnmobil) beschränkt. Es sind ausschliesslich mobile Wohneinheiten zulässig. Soweit das Areal nicht als Halteplatz für Fahrende genutzt wird, ist die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.
Aufenthaltsdauer	³ Die Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel längstens einen Monat; eine erneute Belegung ist nach einem Monat Unterbruch möglich. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Platzbetreibers längere Aufenthalte bewilligen.

Bauvorschriften	⁵ Pro Wohneinheit ist ein Garagenplatz vorzusehen. Die Schaffung neuer Wohnräume setzt voraus, dass sämtliche Nebenräume inkl. Garagen in die bestehenden Haupt- und Nebenbauten integriert werden.
Gestaltung	⁶ Für die Gestaltung gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Dorfzone. Bestehende Vorgärten sowie der typische Baumbestand sind nach Möglichkeit zu erhalten. Garten- und Aussenanlagen (kleine Terrainveränderungen, Wege, Gartencheminées, Kinderspielgeräte usw.) sind zugelassen.
Gestaltungsplan	⁷ Mit einem Gestaltungsplan können weitere Bauten, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, den Vorschriften der Abs. 2, 4 und 5 unterstellt, sowie einzelne Neubauten vorgesehen werden, soweit dies im Interesse der Erhaltung und massvollen Entwicklung des Weilers liegt.
Baubewilligung	⁸ Baubewilligungen dürfen vom Gemeinderat nur mit Zustimmung <u>des Kantons</u> erteilt werden.
	§ 40
Spezialzone Kiesabbau	¹ Die <u>Spezialzone Kiesabbau</u> ist für den Kiesabbau bestimmt.
Bauten	² Bauten für den Kiesabbau sind nur für die Dauer des Abbaus zulässig.
Weiterverwendung	³ Die spätere Weiterverwendung dieser Gebiete wird in Verbindung mit der Wiederauffüllung festgelegt. Dazu sind Nutzungs- resp. Rekultivierungspläne erforderlich.
Empfindlichkeitsstufe	⁴ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe IV.
	§ 41
Spezialzone Fahrende	¹ Die Spezialzone Fahrende umfasst die farblich ausgewiesene Fläche sowie den angrenzenden Verbindungstrakt zwischen den Hauptgebäuden. Sie dient dem Aufenthalt von Fahrenden, welche in der Schweiz wohnen oder heimatberechtigt sind, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung.
Nutzung	² Die maximale Belegung ist auf 15 Wohneinheiten (Wohnwagengespänn oder Wohnmobil) beschränkt. Es sind ausschliesslich mobile Wohneinheiten zulässig. Soweit das Areal nicht als Halteplatz für Fahrende genutzt wird, ist die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.
Aufenthaltsdauer	³ Die Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel längstens einen Monat; eine erneute Belegung ist nach einem Monat Unterbruch möglich. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Platzbetreibers längere Aufenthalte bewilligen.

Parkierung ⁴ Die Parkierung hat geordnet und auf der speziell dafür festgelegten Fläche bei der Remise des Landwirtschaftsbetriebs "Chlosterschür" zu erfolgen.

Bauten ⁵ Zulässig sind die erforderlichen sanitären Einrichtungen und die notwendigen Tiefbauten (z. B. Abwassergrube und -leitungen, Platzbefestigungen) sowie untergeordnete Anlagen für die Wasser- und Elektroversorgung. Die erforderlichen sanitären Einrichtungen, wie WC oder Waschanlagen, sind im bestehenden Zwischentrakt des Landwirtschaftsbetriebs zu realisieren. Neue Hochbauten sind nicht zulässig.

Einpassung ⁶ Das Areal ist entlang der Erschliessungsstrasse und auf der Seite gegen die Limmat mit einer Hecke aus standortheimischen Gehölzen abzugrenzen.

Empfindlichkeitsstufe ⁷ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Parkierung ⁴ Die Parkierung hat geordnet und auf der speziell dafür festgelegten Fläche bei der Remise des Landwirtschaftsbetriebs "Chlosterschür" zu erfolgen.

Bauten ⁵ Zulässig sind die erforderlichen sanitären Einrichtungen und die notwendigen unterirdischen Bauten und Anlagen (z. B. Abwassergruben und -leitungen, Platzbefestigungen) sowie untergeordnete Anlagen für die Wasser- und Elektroversorgung. Die erforderlichen sanitären Einrichtungen, wie WC oder Waschanlagen, sind im bestehenden Zwischentrakt des Landwirtschaftsbetriebs zu realisieren. Neue Hochbauten sind nicht zulässig.

Einpassung ⁶ Das Areal ist entlang der Erschliessungsstrasse und auf der Seite gegen die Limmat mit einer Hecke aus standortheimischen Gehölzen abzugrenzen.

Empfindlichkeitsstufe ⁷ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

4. TEIL Definitionen

4.1 Ausnützungsziffer

§ 33

Ausnützungsziffer ¹ Bei der Ausnützungsziffer werden zusätzlich zu den in der ABauV) angeführten Flächen nicht angerechnet:
- Dach- und Attikageschosse

§ 34

Gewerbeanteil: Berechnung ¹ Der Gewerbeanteil ist die Verhältniszahl zwischen der zu Gewerbe-zwecken genützten Geschossfläche und der anrechenbaren Bruttogeschossfläche in Prozenten.

$$\text{Gewerbeanteil} = \frac{\text{Gewerbefläche}}{\text{anrechenbare BGF}} \times 100$$

Gewerbeanteil ² In § 8 ist der maximale Gewerbeanteil festgelegt. Er ist parzellenweise einzuhalten.

Lärmvorbelastung ³ Der Gemeinderat kann bei besonderer Lärmvorbelastung einen erhöhten Gewerbeanteil bewilligen.

§ 35

Nicht störende Betriebe ¹ Als nicht störende Betriebe gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.

Mässig störende Betriebe ² Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeitszeiten während des Tages beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten.

Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten nicht als mässig störend.

4. TEIL Definitionen

4.1 Ausnützungsziffer

§ 42

Ausnützungsziffer ¹ Bei der Berechnung der Ausnützungsziffer werden Räume im **Dach-, Attika-** und **Untergeschoss** nicht angerechnet.

² Wird eine Parzelle nur teilweise überbaut oder mit dem Bauprojekt erheblich unternutzt, so ist der Nachweis zu erbringen, dass mit einer zukünftigen zonengemässen Überbauung die Ausnützungsziffer erreicht werden kann.

(Boni BauV)
- § 33 BauV regelt, dass Konstruktionsstärken der Aussenwand und des Daches infolge der Wärmedämmung von mehr als 35 cm bei der Ausnützungsziffer nicht zu berücksichtigen sind.
- § 35 BauV gewährt für Neubauten und Modernisierungen von Bauten (ab Baujahr 1990) im Minergie-P-Standard einen Ausnützungszuschlag von 10%, für Bauten vor 1990 genügt hierfür der Minergie-Standard.

4.2 Gewerbe / Verkaufsflächen

(bisherigen § 34 BNO weglassen)

§ 43

Nicht störendes Gewerbe ¹ Als nicht störend __ gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr __, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen.
(M-BNO)

Mässig störendes Gewerbe ² Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bleiben und auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten __ beschränkt sind __. Betriebe, die ein hohes Mass an quartierunüblichem Verkehr verursachen, gelten als stark störend.

	§ 37
Grenzabstand, ungleiche Verteilung	<p>¹ Grenz- und Gebäudeabstände können mit einem Dienstbarkeitsvertrag reduziert oder aufgehoben werden. Der Vertrag ist mit dem Baugesuch einzureichen.</p> <p>Gegenüber Mehrfamilienhäusern ist nur die ungleiche Verteilung der Grenzabstände zulässig. Die schriftliche Vereinbarung ist mit dem Baugesuch einzureichen.</p>
Grenzabstand Reduktion	<p>² Der nordöstlich bis nordwestlich gerichtete Grenzabstand darf bei Gebäuden bis zu einer max. Gebäudelänge von 15 m</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den Zonen E2 und W2 bis auf 3,00 m und - in der Zone W3 bis auf 4,00 m reduziert werden. <p>³ Wenn Gebäude einen "Drehwinkel" ab 22,5° AT zur Grenze aufweisen, kann der Grenzabstand um 1 m reduziert werden (max. auf 3 bzw. 4 m). Ansonsten dürfen die Abstandsdiagramme die Grenze nicht überschreiten.</p>
Gebäudeabstand gegenüber bestehenden Bauten	<p>⁴ Für einen Neubau muss lediglich der vorgeschriebene Grenzabstand, nicht aber der Gebäudeabstand zu einem vor Inkrafttreten dieser Bau- und Nutzungsordnung erstellten Nachbargebäude eingehalten werden, wenn die architektonischen, die gesundheits-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.</p>
Grenzabstände spezielle Tiefbauanlagen	<p>⁵ Erdregister und dergleichen für Wärmepumpen haben einen minimalen Grenzabstand von 2,00 m aufzuweisen. Sie haben die Baulinienabstände entlang Strassen einzuhalten.</p>
Abstand gegenüber dem Kulturland	<p>⁶ Gegenüber der Bauzonengrenze ist für Gebäude der zonengemässe Grenzabstand einzuhalten. Dieser Grenzabstand kann weder aufgehoben noch reduziert werden.</p>

	§ 44
Nettoladenfläche	<p>¹ <u>Die Nettoladenfläche umfasst die den Kunden zugänglichen Flächen inkl. Flächen für Gestelle, Auslagen usw. aber ohne Flächen für die Verkehrserschliessung, Sanitärräume usw.</u></p>

4.3 Abstände

(bisherige § 37 Absätze 1 / 2 / 3 BNO weglassen)

	§ 45
Abstand gegenüber dem Kulturland <i>(vgl. § 29 BauV)</i>	<p>¹ Gegenüber dem Kulturland ist, wo die Bauzonengrenze nicht gleichzeitig als Parzellengrenze gilt, für Hauptgebäude der zonengemässe Grenzabstand gemäss § 10 Abs. 1 BNO einzuhalten. Klein- und Anbauten sowie unterirdische Bauten und Unterniveaubauten haben einen Grenzabstand von 2 m einzuhalten. Diese Abstände können weder aufgehoben noch reduziert werden.</p>

	§ 46
Gebäudeabstand gegenüber bestehenden Bauten	<p>¹ <u>Stehen auf Nachbargrundstücken Gebäude mit zu geringem Grenzabstand, die in Anwendung früher geltender Bestimmungen rechtmässig erstellt wurden, ist lediglich der vorgeschriebene Grenzabstand, nicht jedoch der Gebäudeabstand einzuhalten, sofern keine wohnhygienischen, feuerpolizeilichen und ortsbaulichen Gründe entgegenstehen.</u></p>

	§ 47
Wärmepumpen	<p>¹ <u>Wärmepumpen sind grundsätzlich innerhalb von Gebäuden aufzustellen. In begründeten Ausnahmefällen können aussen aufgestellte, jedoch gut gestaltete und eingehauste Wärmepumpen bewilligt werden. Diese müssen einen Grenzabstand von 2 m einhalten.</u></p>

	§ 48
Strassenabstand gegenüber Gemeindestrassen <i>(gestützt auf § 111 Abs. 1a BauG)</i>	<p>¹ <u>Gegenüber Gemeindestrassen beträgt der Strassenabstand für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder 60 cm. Wo neben der Fahrbahn Gehwege liegen, können sie bis an die Strassengrenze gesetzt werden.</u></p> <p>² <u>Der Gemeinderat kann Stützmauern, Böschungen und Parkfelder bei Strassen ohne Gehweg bis an die Strassengrenze bewilligen, sofern die Fahrbahn eine genügende Breite für den massgebenden Begegnungsfall aufweist und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.</u></p>

³ Stützmauern, die höher als 1,80 m sind, müssen zusätzlich zu den Abständen gemäss Abs. 1 und 2 um das Mehrmass ihrer Höhe von der Strassengrenze zurückversetzt und in Höhe gestaffelt werden.

4.4 Fassaden- / Gesamthöhen

§ 49

Abgrabungen

¹ Das an eine Gebäudefassade anschliessende Terrain darf durch Abgrabungen höchstens auf einem Drittel der Fassadenlänge freigelegt werden. In Abweichung davon darf die Abgrabung auf einer Fassade 6 m (z. B. für Garagen und Erschliessungsanlagen) breit sein, auch wenn der zulässige Drittel überschritten wird.

² Bei Fassaden, welche die zulässigen Masse gemäss Abs. 1 überschreiten, müssen die Fassaden- und Gesamthöhen um die Höhe der Abgrabung reduziert werden.

4.5 Arealüberbauungen

§ 50

Zonenzulässigkeit

¹ Arealüberbauungen sind in den Zonen W2, W3 und WG zulässig, wenn die zusammenhängende anrechenbare Landfläche minimal 2'000 m² aufweist und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ausnützung

² Die in den Zonenvorschriften festgelegte Ausnützung erhöht sich bis maximal 15 %. Der Gemeinderat legt den Ausnützungsbonus gestützt auf das Fachgutachten fest.

Geschosszahl

³ Im Rahmen von Arealüberbauungen kann in den Wohnzonen gegenüber der Einzelbauweise eine Erhöhung der Fassadenhöhe um 3 m gegenüber dem zulässigen Mass der Einzelbauweise zugelassen werden, sofern sie ein nicht begehbare Flachdach und kein zusätzlich nutzbares **Attikageschoss** oder **Dachgeschoss** aufweisen.

Parkierung

⁴ In der Regel ist eine unterirdische Parkierung vorzusehen.

Parkierung

⁵ Die Gemeinschaftsräume für Freizeitbeschäftigung und dergleichen müssen mindestens eine Fläche von 2 % der gesamten Geschossfläche gemäss ABauV (inkl. Dach- und Attikageschoss) aufweisen. Gedeckte Aussenbereiche können als Gemeinschaftsräume angerechnet werden.

(bisherige § 36 Absätze 1 / 3 / 5 BNO weglassen)

§ 36

Bewilligung

¹ Arealüberbauungen werden gesamthaft bewilligt.

Zonenzulässigkeit

² Arealüberbauungen sind nur in den Zonen W3, WG und K auf einer zusammenhängenden Fläche möglich, welche eine minimale anrechenbare Landfläche von 4'000 m² aufweist.

Abstände

³ Die ausserhalb der Arealüberbauung gelegenen Parzellen dürfen nicht mehr als bei zonengemässer Regelbauweise betroffen werden.

Ausnützungsbonus

⁴ Die Ausnützungsziffer wird um 0,05 erhöht.

Spielflächen

⁵ Die gemeinschaftlichen Spiel- und Erholungsflächen müssen mindestens eine Fläche von 15 % der gesamten Bruttogeschossfläche gemäss ABauV (inkl. Dach- und Attikageschoss) aufweisen.

Gemeinschaftsräume

⁶ Die Gemeinschaftsräume für Freizeitbeschäftigung und dergleichen müssen mindestens eine Fläche von 2 % der gesamten Bruttogeschossfläche gemäss ABauV (inkl. Dach- und Attikageschoss) aufweisen.

	§ 38
Benützung von Privateigentum	¹ Die Gemeinde kann Bestandteile von Erschliessungsanlagen, wie Verkehrs-, Haltestellen- und Werkleitungstafeln, Beleuchtungskörper, Uhren, Leitungsmaste, Kabelverteilkasten, Hydranten, Schächte, Vermessungszeichen und dergleichen, auf oder an Privateigentum entschädigungslos anbringen.
Einrichtungen	² Öffentliche Brunnen, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.
Strassenbenennung	³ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Gebäude ist Sache des Gemeinderates.
Interessen Eigentümer	⁴ Auf die Interessen der betroffenen Eigentümer wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

§ 39

Technische Bauvorschriften: Allgemeine Anforderungen	¹ Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitssisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst.
Besondere Massnahmen	² Der Gemeinderat kann im Zweifel auf Kosten des Gesuchstellers ein Gutachten durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.
Beschädigte Bauten und Anlagen	³ Durch Brand oder andere Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Gebäude müssen innert zwei Jahren ganz beseitigt oder im Rahmen dieser Bau- und Nutzungsordnung wieder erstellt werden.
Baulücken	⁴ Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind, müssen ausreichend gesichert werden.
Sofortmassnahmen	⁵ Der Gemeinderat ordnet allfällig nötige Sofortmassnahmen auf Kosten des Eigentümers an.
Schneefangvorrichtungen	⁶ Steildächer müssen gegenüber Plätzen, Wegen und Strassen mit Schneefangvorrichtungen versehen werden.

5.1 Öffentliche Einrichtungen

§ 51

Öffentliche Einrichtungen	¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates. <i>(bisheriger § 38 Abs. 1 BNO in § 110 Abs. 1d BauG geregelt)</i>
	² Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegenden Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.
	³ Auf die Interessen der betroffenen <u>Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer</u> wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

5.2 Technische Bauvorschriften

(§ 39 Abs. 1 und 2 BNO aufheben, ist § 52 BauG genügend abgedeckt)

§ 52

Beschädigte Bauten und Anlagen	¹ Beschädigte oder zerstörte Gebäude müssen innert <u>der vom Gemeinderat vorgegebenen Frist</u> ganz beseitigt oder im Rahmen dieser Bau- und Nutzungsordnung wieder erstellt werden.
	² Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind, <u>müssen vollständig geräumt</u> , ausreichend gesichert <u>und ästhetisch befriedigend hergerichtet</u> werden. Der Gemeinderat <u>erlässt die entsprechenden Weisungen</u> .

(§ 39 Abs. 6 BNO aufheben, betrifft Sicherheitsanforderung)

Einzelfeuerungsanlagen ⁷ Der Gemeinderat kann die Erstellung von Einzelfeuerungsanlagen untersagen, sofern ein Zusammenschluss zu einer Gruppenheizung möglich und zumutbar ist.

§ 40

Wohnhygiene: Wohnungsanordnung ¹ Die Wohnungsausrichtung ist auf die örtlichen Verhältnisse wie Lärm, Besonnung, Raumnutzung, Einpassung usw. abzustimmen.

Wohnungsausrichtung ² Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nicht zulässig.

Bodenflächen ³ **Arbeits-, Wohn- und Schlafräume haben folgende Mindestflächen aufzuweisen.**
- **Erstes und zweites Zimmer je mind. 10 m²**
- **Drittes und folgendes Zimmer je mind. 8 m²**
- **Geschlossene Küchen dürfen nicht kleiner als 6 m² sein.**

Raumhöhe ⁴ Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen auf mind. 5 m² ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2.30 m aufweisen.

Fensterflächen ⁵ Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume müssen Fenster aufweisen, die direkt ins Freie führen und geöffnet werden können. Dabei hat die Fensterfläche (Rahmenlichtmass) mindestens 1/10 der betreffenden Bodenfläche, mindestens aber 0,8 m² zu betragen.

Räume, die zu Wintergärten, Veranden oder verglasten Balkonen Fenster oder Türen aufweisen, bedürfen aus wohngygienischen Gründen einer andern direkt nach aussen führenden Lüftungsmöglichkeit.

Künstliche Belüftung / Belichtung ⁶ **Für Badezimmer und Aborte wird eine künstliche Belüftung und Belichtung zugelassen, wenn deren einwandfreie Wirkung gewährleistet ist.**

Abstellräume ⁷ Zu jeder Wohnung sind Abstellräume von mindestens 10 % der entsprechenden Wohnfläche vorzusehen. Davon sind in Mehrfamilienhäusern, ab Dreizimmerwohnungen, mindestens 4 m² innerhalb der Wohnung anzuordnen. Die restliche Fläche darf im Estrich oder auf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung angeordnet werden.

Mieterkeller ⁸ Es müssen separate Keller von mindestens 4 m² Fläche für Einzimmerwohnungen und für jedes weitere Zimmer 1 m² zusätzlich erstellt werden.

§ 53

Energieeffizienz ¹ Steht Fernwärme aus erneuerbarer Energie oder aus Abwärme zur Verfügung, ist ein Anschluss namentlich unter den Gesichtspunkten der technischen Machbarkeit und des längerfristigen Verhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag zu prüfen.

5.3 Wohnhygiene

§ 54

Ausrichtung der Wohnungen ¹ Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind zu vermeiden.

§ 55

Raummasse, Fenstergrössen, Nebenräume ¹ Für Neubauten gelten folgende Masse:

Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume:

Lichte Höhen

- <u>Vollgeschoss</u>	mindestens 2,30 m
- <u>Dachgeschoss</u>	mindestens 2,30 m auf mindestens 5 m ² Fläche

Fensterfläche mindestens 1/10 der Bodenfläche (die Fenster müssen direkt ins Freie führen und geöffnet werden können)

Dachflächenfenster Bei Dachflächenfenstern kann die Fensterfläche (Lüftungsöffnung) bis auf 1/15 der anrechenbaren Bodenfläche (ab einer lichten Höhe von 1,5 m) reduziert werden.

Nebenräume in Mehrfamilienhäusern pro Wohnung:

<u>Abstellfläche</u>	mindestens 4 m ²
Keller	Mindestens 4 m ² für eine 1-Zimmer-Wohnung, 1 m ² für jedes weitere Zimmer

Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen ² Die Wohnungen haben ausreichende und gut benutzbare Garten-, Terrassen- oder Balkonflächen aufzuweisen (ausgenommen Klein- und Dachwohnungen).

(bisherige § 40 Absätze 3 / 5 zweiter Abschnitt / 6 BNO weglassen)

Balkongrößen ⁹ Balkone bei Mehrfamilienhäusern müssen folgende Mindestfläche aufweisen:
 - Bei 1- und 2 Zimmerwohnungen 4.00 m²
 - Bei 3- und 4-Zimmerwohnungen 5.00 m²
 - Bei 5-Zimmer und grösser 6.00 m²

Zweitbalkone können auch kleiner erstellt werden.

Balkongestaltung ¹⁰ Balkone sind windgeschützt anzulegen und müssen für Kinder unfallsicher gestaltet sein. Ihre Mindestdiefe hat 1.50 m zu betragen.

Brüstungen, Geländer ¹¹ Die Sicherheitsvorkehrungen haben der SIA-Norm 358 zu entsprechen.

Bezug von Bauten ¹² Der Bezug von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen kann durch den Gemeinderat verboten werden, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet, der innere Ausbau nicht vollendet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehrungen oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.

Räumung von Bauten ¹³ Bestehende Wohn- und Arbeitsräume, die nach dem Befunde von Sachverständigen wegen Feuchtigkeit, Baufälligkeit oder anderen Gründen gesundheitsschädlich oder gefährdet sind, müssen auf Kosten des Hauseigentümers auf Anordnung des Gemeinderates geräumt werden.

5.4 Ausstattung

§ 41

Anzahl Autoabstellplätze ¹ Die Autoabstellplätze sind auf Grund der gesamten Bruttogeschossfläche gemäss ABauV (inkl. Dach- und Attikageschosse) zu errechnen.

(bisherige § 40 Absätze 9 / 10 / 11 / 13 BNO weglassen)

§ 56

Bezug von Bauten ¹ Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen __ und Arbeitsräumen bei polizeiwidrigen Zuständen (z. B. fehlender Grundausbau, fehlende Sicherheits- und Schutzvorkehrungen) verweigern.

5.4 Ausstattung

§ 57

Minimale und maximale Anzahl Parkfelder (neu, auf Basis des KGV) ¹ Die Berechnung der notwendigen Anzahl Parkfelder für Personenwagen richtet sich nach der in § 43 BauV verbindlich erklärten VSS-Norm. Ist das vereinfachte Verfahren gemäss der VSS-Norm SN 640'281 anzuwenden, ist das minimale und maximale Parkfelderangebot wie folgt zu ermitteln:

Bewohner	Personal	Kunden	Besucher
<u>minimal / maximal</u>	<u>minimal / maximal</u>	<u>minimal / maximal</u>	<u>minimal / maximal</u>
80%/100%	50%/80%	50%/80%	100%/100%

² Für jedes nicht erstellte Parkfeld unterhalb des minimalen Angebotes ist eine Ersatzabgabe zu entrichten. Der Gemeinderat befreit von der Ersatzabgabe, wenn die Voraussetzungen von § 55 Abs. 3 BauG und von § 58 Abs. 2 BauG erfüllt sind.

³ Der Gemeinderat kann in der Kernzone K, der Gewerbezone GE sowie in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖB eine Parkplatzbewirtschaftung und ein Parkleitsystem anordnen.

⁴ Die Autoabstellplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst.

⁵ Der Garagenvorplatz muss von der Strassen-, bzw. Trottoirlinie (Strassenmark) gemessen eine Tiefe von mind. 5,50 m aufweisen. Bei Garagentoren, die beim Öffnen den Aussenraum nicht tangieren, ist eine Vorplatztiefe von 5,00 m nötig (siehe Anhang I).

⁶ In Hanglagen können Garagenbauten ausnahmsweise parallel zur Strasse oder zum Trottoir erstellt werden. In diesem Fall kann der Grenzabstand auf 2,00 m reduziert werden, sofern die Verkehrssicherheit gewährt bleibt (siehe Anhang I).

⁷ Ausfahrtsrampen dürfen auf eine Länge von 5,00 m, gemessen ab Strassen- bzw. Trottoirrand, höchstens 5 % und im Übrigen höchstens 12 % Neigung aufweisen (im Gebäudeinnern 15 %). Über grössere Neigungen entscheidet der Gemeinderat.

⁸ Bei Tiefgaragen ab 45 Autoabstellplätzen ist ein Autowaschplatz zu erstellen.

§ 41a (Gewerbezone GE für Verkaufsnutzungen Grosszelg)

Mobilitätskonzept

¹ Mit dem Mobilitätskonzept ist aufzuzeigen, wie die Mobilität aller Nutzergruppen (Beschäftigte, Bewohnerschaft, Besuchende, Kundschaft) mit dem öffentlichen Verkehr, dem Fuss- und Radverkehr sowie einem effizienten Einsatz des Motorfahrzeugs organisiert und bewältigt werden kann.

Anforderungen an das Mobilitätskonzept

² Im Mobilitätskonzept sind zu prüfen und zu definieren:

- a) Information und Anreize zur Benützung des öffentlichen und Fuss-/Radverkehrs bei den Nutzergruppen;
- b) Anzahl Abstellplätze für Fahrräder sowie die qualitativen Minimalanforderungen an deren Anordnung und Gestaltung;
- c) maximal zulässige Anzahl Abstellplätze für Personenwagen und deren Bewirtschaftung (detaillierte Vorschriften zur Gebührenerhebung und der zeitlichen Beschränkung der Parkdauer; ohne Abstellplätze für Bewohnende);
- d) Monitoring / Controlling;
- e) Massnahmen, sofern die Ziele nicht erreicht werden.

³ Das Mobilitätskonzept wird vom Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft und bewilligt.

⁴ Die Verpflichtung zum Monitoring / Controlling ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 58

Autoreduziertes Wohnen

¹ Der Gemeinderat kann die Anzahl Parkfelder gemäss § 57 Abs. 1 BNO weiter reduzieren oder ganz aufheben.

² Bewilligungsvoraussetzungen für autoreduziertes oder autofreies Wohnen sind:

- ein Mobilitätskonzept zur dauerhaften Reduktion des motorisierten Individualverkehrs;
- die rechtliche Sicherstellung des Mobilitätskonzepts durch entsprechende Verträge und Eintragungen im Grundbuch;
- ein periodisches Controlling der Umsetzung des Mobilitätskonzepts zu Händen der Bewilligungsbehörde.

§ 59

Mobilitätskonzept

¹ Mit dem Baugesuch einzureichen ist ein Mobilitätskonzept für autoreduziertes Wohnen, für mittelgrosse Verkaufsnutzungen, für den Betrieb der Sportanlagen in der Spezialzone "Tägerhard", für öffentliche Nutzungen ab 10 Parkfeldern und sofern bei Neu-, Um- und Ergänzungsbauten sowie bei Umnutzungen mehr als 30 Parkfelder erreicht oder erstellt werden.

² Mit dem Mobilitätskonzept ist insbesondere aufzuzeigen, wie die Mobilität aller Nutzergruppen (Beschäftigte, Bewohnerschaft, Besuchende, Kundschaft) mit dem öffentlichen Verkehr, dem Fuss- und Radverkehr sowie einem effizienten Einsatz des Motorfahrzeugs organisiert und bewältigt werden kann. Es sind verbindliche Ziele und Massnahmen mit einem Kontrollinstrument vorzulegen. Diese werden mit der Baubewilligung durch den Gemeinderat festgelegt.

(§ 41a Abs. 2 BNO aufheben, da nicht stufengerecht in BNO, dafür neuen § 59 Abs. 2 BNO ergänzen)

(§ 41a Abs. 3 BNO aufheben, in neuem § 59 Abs. 2 BNO integrieren)

³ Die Verpflichtung zum Monitoring bzw. Controlling ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁵ Zeigt das Monitoring / Controlling wiederholt auf, dass die anvisierten Ziele nicht erreicht wurden, kann der Gemeinderat verlangen, dass bestehende Massnahmen verschärft und weitere Massnahmen auf ihre Zweckmässigkeit hin geprüft und bei Eignung umgesetzt werden.

§ 41

Anordnung
Autoabstellplätze

² Bei grösseren Mehrfamilienhäusern und Gesamtüberbauungen sollen die Autoabstellplätze, mit Ausnahme der Besucherparkplätze, in Sammelgaragen untergebracht werden.

Lassen sich die Parkplätze gut in die Gesamtanlage einfügen und beeinträchtigen sie die Wohnqualität nicht wesentlich, können sie ganz oder teilweise oberirdisch angeordnet werden.

³ Garagen und Abstellplätze sind so anzuordnen, dass bewohnte Räume dem unmittelbaren Einfluss von Lärm und Abgasen möglichst entzogen sind. Fusswege und Zufahrten sind bei Mehrfamilienhäusern möglichst zu trennen.

⁴ Die Autoabstellplätze sind so anzulegen, dass kein Wasser auf die Strasse fliesst.

⁵ Der Garagenvorplatz muss von der Strassen-, bzw. Trottoirlinie (Strassenmark) gemessen eine Tiefe von mind. 5,50 m aufweisen. Bei Garagentoren, die beim Öffnen den Aussenraum nicht tangieren, ist eine Vorplatztiefe von 5,00 m nötig (siehe Anhang I).

⁶ In Hanglagen können Garagenbauten ausnahmsweise parallel zur Strasse oder zum Trottoir erstellt werden. In diesem Fall kann der Grenzabstand auf 2,00 m reduziert werden, sofern die Verkehrssicherheit gewährt bleibt (siehe Anhang I).

⁷ Ausfahrtsrampen dürfen auf eine Länge von 5,00 m, gemessen ab Strassen- bzw. Trottoirrand, höchstens 5 % und im Übrigen höchstens 12 % Neigung aufweisen (im Gebäudeinnern 15 %). Über grössere Neigungen entscheidet der Gemeinderat.

⁸ Bei Tiefgaragen ab 45 Autoabstellplätzen ist ein Autowaschplatz zu erstellen.

⁴ Zeigt das Monitoring bzw. Controlling wiederholt auf, dass die anvisierten Ziele nicht erreicht wurden, kann der Gemeinderat verlangen, dass bestehende Massnahmen verschärft und weitere Massnahmen auf ihre Zweckmässigkeit hin geprüft und bei Eignung umgesetzt werden.

§ 60

Anordnung / Gestaltung
Parkfelder

¹ Parkfelder sind soweit möglich zusammenzufassen, sorgfältig zu gestalten und in der Regel mit Sträuchern und Bäumen einzufassen, damit eine gute Freiraum- und Strassenraumqualität mit minimaler Beeinträchtigung der Wohnbereiche und ausreichende Grünflächen resultieren.

² Gegenüber Gemeindestrassen müssen Garagenvorplätze, die senkrecht zur Strasse angeordnet sind, eine Tiefe von min. 5,5 m aufweisen.

³ Bei Bauvorhaben mit mehr als 10 Parkfeldern sind die erforderlichen Abstellplätze aus Gründen der Verkehrssicherheit, des Immissions-schutzes oder der Freiraumgestaltung unterirdisch anzuordnen. Es sind angemessene Ladestationen für Elektrofahrzeuge vorzusehen. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Lassen sich die Parkplätze gut in die Gesamtanlage einfügen, ist eine haushälterische Bodennutzung gewährleistet und beeinträchtigen sie die Wohnqualität nicht wesentlich, können sie ganz oder teilweise oberirdisch angeordnet werden.

⁴ In den Zonen K, D und ÜD sind Anlagen zur Anlieferung und Parkierung auf Gemeinschaftslösungen auszurichten.

(§ 41 Abs. 4, 6, 7 und 8 BNO aufheben)

§ 42

- Fahrräder, Kinderwagen
- ¹ In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, separat zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Fahrräder, Kinderwagen und dergleichen zu erstellen.
- Anordnung Spielplätze
- ² Die Spielplätze für Kinder und Jugendliche sind auf privatem Grund abseits von Strassen, Zufahrten und Abstellplätzen an gut besonnten Stellen zu erstellen. Sie müssen durch die Grundeigentümer unterhalten werden, zugänglich bleiben und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- Grösse Spielplätze
- ³ Die Grundfläche der Kinderspiel- und Spielplätze hat gesamthaft mindestens 15 % der gesamten Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Attikageschoss) zu betragen. Bei ihrer Ausgestaltung ist auf die Spielbedürfnisse der Kinder Rücksicht zu nehmen. Bei grösseren Überbauungen sind die Spielplätze für Kleinkinder und diejenigen für schulpflichtige Kinder zu trennen. **Für die Gestaltung und Ausrüstung der Spielplätze sind die Richtlinien der Pro Juventute wegleitend.**
- Bereitstellung Spielplätze
- ⁴ Die Bereitstellung von Kinderspiel- und Spielplätzen kann auf einem anderen Grundstück oder gemeinsam mit anderen Grundeigentümern erfolgen. Die Anlage muss aber in nützlicher Distanz (Sichtkontakt) zu den Wohnhäusern liegen und von den Kindern gefahrlos erreicht werden können. Eine solche Anordnung ist grundbuchlich sicherzustellen.
- Ablagekasten
- ⁵ **Ablagekasten für die Anlieferung von Post usw. sind in der Regel so anzuordnen, dass sie vom Fahrzeug aus bedient werden können. Zuständig ist die Poststelle der Gemeinde.**
- Containerplätze
- ⁶ Für Mehrfamilienhäuser und Gesamtüberbauungen sind Sammelplätze für Container und Kehrtrichter zu erstellen. Der Standort ist in Absprache mit der Gemeinde festzulegen. Im Speziellen gilt das Entsorgungsreglement der Gemeinde Würenlos.
- Kompostierung
- ⁷ **Bei Mehrfamilienhäusern und Gesamtüberbauungen sind Plätze für die Kompostierung einzurichten.**

§ 61

- Fahrräder
- ¹ Der Bedarf für die Anzahl bereitzustellender Veloparkplätze errechnet sich nach dem kantonalen Recht.
- ² In ___ Mehrfamilienhäusern sind separat zugängliche, abschliessbare und überdeckte Abstellräume für Fahrräder zu erstellen. Mindestens 25 % der erforderlichen Abstellplätze sind überdeckt in der Nähe der Hauseingänge oder an gut erreichbarer Lage anzuordnen.
- Kinderwagen
- ³ In Mehrfamilienhäusern sind gut zugängliche und genügend grosse Abstellmöglichkeiten für Kinderwagen und weitere Fortbewegungsmittel vorzusehen.

§ 62

- Spiel- und gemeinschaftliche Aufenthaltsflächen
- ¹ Ab 4 Wohneinheiten sind im Freien zweckmässig platzierte und gestaltete, gemeinschaftliche Spiel- und Aufenthaltsbereiche auf privatem Grund anzulegen. Ihre Grundfläche hat mindestens 15 % der gesamten **Geschossfläche** für Wohnen (inkl. Dach-, Attika- und Untergeschoss) zu betragen. Bei der Ausgestaltung der Spiel- und Begegnungsflächen sind, abgestimmt auf die örtlichen Verhältnisse, die Bedürfnisse unterschiedlicher Altersstufen zu berücksichtigen.
- ² Die gemeinschaftlichen Spiel- und Aufenthaltsbereiche gemäss Abs. 1 können bei Bedarf gemeinsam mit anderen Beteiligten oder auf anderen Grundstücken realisiert werden, sofern sie auf kurzem Weg und gefahrlos erreichbar sind.
- ³ Ist das Erstellen der gemäss Abs. 1 und 2 geforderten Flächen nicht möglich, ist ein Ausnahmegesuch zu stellen und die Bauherrschaft hat eine Ersatzabgabe zu leisten, deren Höhe den voraussichtlichen Erstellungskosten der entsprechenden Anlagen entspricht. Der Erlös ist für die Erstellung neuer oder die Aufwertung bestehender Spielplätze und Aufenthaltsbereiche auf öffentlichem Grund zu verwenden.
- ⁴ Der Gemeinderat kann gestützt auf die Baubewilligung die gemeinschaftlichen Spiel- und Aufenthaltsbereiche im Grundbuch anmerken lassen.

§ 63

- Entsorgungsplätze
- ¹ Ab 4 Wohneinheiten sind Sammelplätze für Container und Kehrtrichter zu erstellen. Der Standort und die Gestaltung sind in Absprache mit der Gemeinde festzulegen. Im Speziellen gilt das Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Würenlos.
- ² Die Bestimmungen von § 62 Abs. 2 und 3 BNO sind für Entsorgungsplätze sinngemäss anwendbar.

§ 64

Aussenantennen

1 Optisch wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prioritäten zulässig:

- 1. Priorität: Gewerbezone, Spezialzone Sportanlagen "Tägerhard", Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ohne Schulanlagen)
- 2. Priorität: Wohn- und Gewerbezone, Kernzone, Übergangzone Dorf

Erbringt ein Betreiber den Nachweis, dass ein Standort ausserhalb der Zonen mit geringer Priorität erforderlich ist, ist eine Mobilfunkanlage auch in den Wohnzonen oder in den Dorfzonen zulässig. Optisch wahrnehmbare Mobilfunkanlagen dürfen in Wohnzonen nur für die lokale Versorgung erstellt werden.

2 Optisch wahrnehmbare Antennen (Fernseh-, Satellitenempfangs-, Amateurfunk- und Mobilfunkantennen usw.) sind innerhalb der Schutzzone Bickguet, der Spezialzone Kloster Fahr und in der Weilerzone Ötlikon aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes untersagt.

3 Die Betreiber erbringen für optisch wahrnehmbare Anlagen den Nachweis, dass in den Zonen mit jeweils geringerer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.

4 Die Bewilligungsbehörde kann von den Mobilfunkbetreibern verlangen, dass innerhalb der Zonen mit gleicher Priorität Alternativstandorte geprüft werden.

5 Baugesuche für optisch wahrnehmbare Mobilfunkanlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten sind bezüglich der Einordnung von einer externen Fachperson zu begutachten.

6.1 Ortsbildschutz

§ 43

Ziel ¹ Neu- und Umbauten sowie sonstige Anlagen, Reklamen, Schriften, Bemalungen und Beleuchtungen dürfen das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht beeinträchtigen.

Bestehendes ² Auf bestehende Baum- und Gebüschgruppen wie auch auf historisch und künstlerisch wertvolle Bauten ist Rücksicht zu nehmen.

Aussenantennen ³ Das Anbringen von Fernseh- und anderen grösseren Aussenantennen kann im Rahmen des Bundesrechtes untersagt werden. Der Anschluss an die Gemeinschaftsantenne ist die Regel. Über begründete Ausnahmen (unzumutbare finanzielle Belastung oder Nachteile) entscheidet der Gemeinderat.

Reklamen ⁴ Neue, zusätzliche Reklamestandorte werden in der Dorfzone nicht bewilligt, mit Ausnahme von Eigenreklamen auf dem eigenen Grundstück.

§ 48

Gutachten ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, auf Kosten des Baugesuchstellers neutrale Fachgutachten einzuholen, insbesondere wenn:

- a) Das Ortsbild wesentlich berührt wird
- b) Ungewohnte architektonische Lösungen vorgelegt werden
- c) Spezielle Industriebauten erstellt werden
- d) Schwierige juristische Probleme aufgeworfen werden
- e) Die vorgesehenen Schall- und Wärmeschutzdämmungen ungenügend erscheinen
- f) Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen in lärmvorbelasteten Gebieten vorgesehen sind oder ortsfeste Anlagen mit Emissionen errichtet oder geändert werden
- g) Bauten in senkungs- oder rutschgefährdeten Gebieten erstellt werden
- h) Spezielle Natur- und Umweltinteressen berührt werden

² Der Gutachter ist nach Anhören der Beteiligten durch den Gemeinderat zu bestimmen.

6.1 Einordnung von Bauten und Anlagen

§ 65

Allgemeine Anforderungen

¹ Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild und in die Umgebung nach folgenden Kriterien:

- a. Stellung und Wirkung im Strassenraum;
- b. Proportionen und Dimensionen der Baukuben;
- c. Form, Staffelung und Gliederung der Bauten;
- d. Dachform, Dachneigung und Dachaufbauten;
- e. Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung von Fassaden und Dächern;
- f. Ausgestaltung von Eingängen, Abstellplätzen, Ein- und Ausfahrten, Freiräumen und Vorgärten;
- g. Terrain- und Umgebungsgestaltung, Einfriedungen und Bepflanzung.

(M-BNO)

² Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen auf Kosten der Bauherrschaft:

- a. zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmepläne des Bestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes usw.) verlangen;
- b. Vorschläge zur besseren Einordnung verlangen;
- c. in empfindlichen Umgebungen sowie bei aussergewöhnlichen Bauten und zur Prüfung der Einhaltung der Regeln der Baukunde eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern;
- d. Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist;
- e. die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf eine andere Weise vermieden werden kann.

Erweiterte Bewilligungspflicht
Kernzone, Dorfzone, Übergangszone
Dorf

³ In der Kernzone, Dorfzone und der Übergangszone Dorf sind nach aussen in Erscheinung tretende Änderungen wie z. B. Fassadenveränderungen, Neueindeckung von Dächern sowie Solaranlagen, Sende- und Empfangsanlagen und der Ersatz von Türen, Fenstern, Fensterläden usw.. bewilligungspflichtig, soweit der Erhaltungszweck der Zone betroffen ist. Solche Bauvorhaben können im vereinfachten Verfahren abgehandelt werden.

(bisherigen § 43 BNO weglassen)

§ 44

Aussenraum-
gestaltung

¹ Das Terrain darf nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen.

Terrain-
veränderungen

² Als Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. **Es dürfen den Pflanzen und Tieren als Standorte, Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheit dienende Biotope wie Tümpel, Sumpfbereiche, Riede, Hecken und Feldgehölze nicht vernichtet werden.**

³ Versiegelte Flächen sind auf das Nötigste zu beschränken.

⁴ Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und notfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu halten und in der Regel zu bepflanzen.

⁵ Der Gemeinderat kann für Stützmauern statische Berechnungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

⁶ **Stützmauern sind mit Schutzgeländern zu versehen.**

⁷ **Einfriedungen dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldraht und dergleichen aufweisen.**

⁸ **Böschungen sind standfest im Neigungsverhältnis von maximal 2:3 zu erstellen. Der Böschungsfuss bzw. die Böschungskrone müssen mindestens 50 cm von der Grenze entfernt sein.**

⁹ **Die Gestaltung von grossen Gebäuden ist durch hochstämmige Baumgruppen aufzulockern.**

¹⁰ Die Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojektes. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls besondere Auflagen in der Baubewilligung. Die Umgebungsarbeiten, inkl. Bepflanzung, sind sofort nach Fertigstellung der Bauten auszuführen.

§ 69

Aussenraum-
gestaltung

¹ Bauten und Anlagen haben dem **massgebenden Terrain** und der charakteristischen Geländeform zu folgen. Die Höhenlage der Geschosse ist so zu wählen, dass möglichst geringe Terrainveränderungen nötig sind. Versiegelte Flächen sind auf das Nötigste zu beschränken.

² Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen gegenüber dem **massgebenden Terrain** in der Ebene nicht höher als 1,0 m und, **wo das Gefälle des massgebenden Terrains grösser als 10 % ist**, nicht höher als 1,8 m sein. Sie können bewilligt werden, wenn dadurch eine sorgfältige Einpassung von Bauten und Anlagen ins Gelände erzielt wird. In der Höhe gestaffelte Geländeverläufe müssen in der Regel so zurückgesetzt sein, dass der horizontale Rücksprung mindestens dem Mass der Höhe der zugehörigen Stufe entspricht.

³ Der Übergang vom Baugebiet zum Kulturland ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu gestalten.

⁴ Die Umgebung__ ist Bestandteil des Baugesuches. Im Umgebungsplan sind die Art der Bepflanzung, der Bodenbeläge und der Grünflächen sowie die Höhenverhältnisse im Detail nachzuweisen. Für die Bepflanzung sind mehrheitlich standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Böschungen sind standfest im Neigungsverhältnis von maximal 2:3 zu erstellen. Reine Schottergärten sind nicht zugelassen. Im Weiteren sind die Grünflächenziffern gemäss § 15 Abs. 2 BNO zu beachten. Der Gemeinderat erlässt je nach Bedeutung des Vorhabens besondere Auflagen in der Baubewilligung.

§ 70

Plakatstellen

(*anstelle von*
§ 43 Abs. 4 BNO)

¹ Plakatstellen und andere Einrichtungen sind im Bereich aller Kantonsstrassenabschnitte zulässig, die ausserhalb der Kernzone und der Dorfzone, jedoch innerhalb des Baugebiets liegen. Der Gemeinderat erlässt hierzu eine Vollzugshilfe bezüglich Platzierung, Formate, Gestaltung und dergleichen.

6.2 Umweltschutz

§ 45

Einwirkungen	<p>¹ Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.</p> <p>Das Mass der zulässigen Emissionen ergibt sich aus der zulässigen Zonennutzung und der Umweltschutzgesetzgebung.</p>
Verbote	<p>² Die Verbote sind insbesondere sämtliche schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.</p>
Massnahmen	<p>³ Eigentümer und Benutzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung gering zu halten. Diese Vorkehren sind in zeitlich und sachlich angemessener Weise der technischen Entwicklung anzupassen.</p>
Lärmschutz	<p>⁴ Der Gemeinderat erhöht die Anforderungen an die Lärmarchitektur (Stellung, Gestaltung der Bauten, Anordnung lärmempfindlicher Räume, Schallschutzmassnahmen usw.) selbst dann, wenn die Grenzwerte eingehalten sind, im Sinne der Vorsorge, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p>Dies gilt insbesondere bei Bauten mit lärmempfindlichen Räumen, sowie in Gebieten, die infolge Vorbelastung der nächst höheren Empfindlichkeitsstufe zugeordnet sind.</p>
Erneuerbare Energien	<p>⁵ Die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Holz- und Sonnenenergie, ist wünschenswert.</p>

6.2 Umweltschutz

(§ 45 BNO ganz weglassen)

§ 71

Aussen-
beleuchtungen

¹ Aussenbeleuchtungen sind sparsam und gezielt einzusetzen. Beleuchtungen im Freien sind grundsätzlich von oben nach unten auszurichten. Exzessive Beleuchtungsanlagen wie Skybeamer und Objektbestrahlungen sind nicht zulässig. Beleuchtungen direkt in den Naturraum sind zu vermeiden.

² Für Gebäude mit Repräsentationsfunktion oder für Baudenkmäler kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

7. TEIL Vollzug und Verfahren

§ 46

- Aufsicht ¹ Die Aufsicht über das Bauwesen und die Handhabung der Bauvorschriften sind Sache des Gemeinderates.
- Hilfsorgane des Gemeinderates ² Der Gemeinderat kann eine Baukommission mit beratender Funktion und weitere Fachleute beiziehen.
- Kompetenzdelegation ³ Der Gemeinderat kann die Erteilung von Bewilligungen für Bauvorhaben von geringer Bedeutung an die Baukommission und die Bauverwaltung delegieren.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in einem Reglement.

§ 47

- Gebühren ¹ Für die Tätigkeit des Gemeinderates und durch diesen beauftragte Dritte in den Bereichen Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen werden Gebühren erhoben.
- ² Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

7. TEIL Vollzug und Verfahren

§ 72

- Hilfsorgane des Gemeinderates ¹ Der Gemeinderat kann für die Prüfung von Gesuchen Kommissionen mit beratender Funktion (z. B. Baukommission, Ortsbildschutzkommission, Planungskommission) _____ beiziehen. Er kann für die Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie regionale Stellen beiziehen.
- Kompetenzdelegation ² Der Gemeinderat kann die Erteilung von Bewilligungen für Bauvorhaben von geringer Bedeutung an die Baukommission und die Bauverwaltung delegieren.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

§ 73

- Gebühren ¹ Die Gebühren und die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen usw.) richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.

(anstelle § 48 BNO neu § 65 Abs. 2 BNO)

	§ 49	
Baubewilligungs- pflicht	<p>¹ Dem Gemeinderat ist zusätzlich zu den im BauG und in der ABauV angeführten Vorhaben, vor Baubeginn, ein Baugesuch zur Bewilligung einzureichen:</p> <p>a) Fassadenrenovationen, neue Fassadengestaltung, vorgehängte Fassaden und Solareinrichtungen in der Dorfzone D, Kernzone K und Weilerzone Ötlikon</p> <p>b) Wärmepumpen ausserhalb von Gebäuden, Erdsonden, Erdregister</p> <p>c) begehbare Treibhäuser und Gewächshaustunnels in allen Schutz-zonen</p>	<i>(neu in § 64 Abs. 3 BNO geregelt)</i>
	§ 50	
Sicherheit	¹ Baustellen, Gerüste, Materialablagerungen, aufgebrochene Strassen, Gräben usw. sind an Orten mit Verkehr genügend kenntlich zu machen und abzusperren.	<i>(§ 50 BNO ganz aufheben)</i>
Schutz öffentl. Einrichtungen	² Öffentliche Einrichtungen wie Teile der Versorgungsbetriebe (Hydranten, Schächte, Leitungen und dergleichen), öffentliche Verkehrsanlagen sowie Bäume auf öffentlichem Grund sind im Bereich von Bauplätzen angemessen zu schützen.	
Einstellung Bauarbeiten	³ Der Gemeinderat kann jederzeit Bauarbeiten einstellen lassen, bei denen die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht getroffen werden.	
Hydranten, Schieber	⁴ Hydranten und Schieber dürfen nicht überdeckt werden. Sie müssen leicht zugänglich sein. Der Wasserbezug darf nur mit Bewilligung der Wasserversorgung und gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erfolgen.	
Marksteine	⁵ Jede eigenmächtige Veränderung oder Beschädigung von Mark- und Vermessungszeichen ist verboten. Bedingen Bauarbeiten eine Verschiebung oder Überdeckung solcher Zeichen, ist dem Nachführungs-geometervorgängig schriftlich Mitteilung zu machen.	
	§ 51	
Verantwortung Gemeinde	¹ Durch die Erteilung der Baubewilligung und Ausübung der Baukontrollen übernehmen die Baupolizeibehörden keine Verantwortung oder Garantie für Konstruktion, Festigkeit, Materialeignung usw.	<i>(§ 51 BNO aufheben)</i>

8. TEIL Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 52

- Inkrafttreten ¹ Diese Bau- und Nutzungsordnung tritt mit Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.
- Erlass ² Die Abänderung der Bau- und Nutzungsordnung bedarf des gleichen Verfahrens wie deren Erlass.

§ 53

- Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Diese Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben:
- a) der Zonenplan vom 25. Juni 1980
 - b) der Kulturlandplan vom 29. Juni 1985
 - c) die Bau- und Nutzungsordnung vom 1. Dezember 1995

8. TEIL Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 74

- Aufhebung bisherigen Rechts Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben:
- a) Bauzonenplan 1:2'500, Kulturlandplan 1:5'000, Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 2. März 2002;
 - b) Kulturlandplan, Änderungen "Lugibachtal"; Spezialzone Kiesabbau vom 18. Juni 2003;
 - c) Änderung "Flüehügel"; Bauzonenplan, Bau- und Nutzungsordnung, Ergänzung § 20a BNO vom 25. Oktober 2006;
 - d) "Spezialzone Kloster Fahr SPKF"; Teiländerung Bauzonenplan, Bau- und Nutzungsordnung § 17a BNO vom 7. Mai 2008;
 - e) "Spezialzone Gärtnerei und Gartenbau SPGG"; Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung § 20 BNO vom 4. Juni 2008;
 - f) Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung § 16 Abs. 2 / 3 BNO "Zone für öffentliche Bauten und Anlagen" vom 13. Januar 2010;
 - g) Teiländerung Bauzonenplan "Dorfzentrum" vom 13. Januar 2010;
 - h) Teilzonenplanänderung "Tägerhard"; Spezialzone Kiesabbau (Abbaugemeinschaft HASTAG / Richi AG) vom 6. März 2013;
 - i) Teiländerung Spezialzone Sportanlagen "Tägerhard"; Bauzonen- und Kulturlandplan / BNO vom 20. November 2013;
 - j) Teilzonenplanänderung "Tägerhard"; Spezialzone Kiesabbau (Neue Agir AG) vom 13. November 2013);
 - k) Kulturlandplan, Teiländerung Spezialzone Fahrende; Bau- und Nutzungsordnung § 32 a BNO vom 18. Dezember 2013;
 - l) Bauzonenplan, Teiländerung "Grosszelg" Landi, Bau- und Nutzungsordnung vom 20. Februar 2019.

§ 75

- Inkrafttreten ¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser BNO hängigen Baugesuche werden nach altem Recht beurteilt.